

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwalte

Umwelt- und Energierecht

Biomasseanlagen

Referent: Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und Fachanwalt fur Verwaltungsrecht



Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Abgrenzung: Biomasse

Biomasseanlagen

- Pflanzenöl-BHKW:
 - Pflanzenöl = Biomasse, sofern zertifiziert
 - EEG 2004 und früher → EEG-Vergütung inkl. NawaRo-Bonus etc.
 - EEG 2009: Vergütung bis 150 kW installierter Leistung
 - Seit EEG 2012: Keine EEG-Vergütung mehr

- Holz-Verbrennung oder –Vergasung
 - Biomasse mit entsprechender Vergütung
 - NawaRo-Bonus ggf. in gesonderter Höhe, Holzvergasung evtl. Technologiebonusfähig

Biomasseanlagen

- Biogas-BHKW:
 - Biogas = Biomasse
 - Komplexe Vergütung, je nach EEG

- Biomethan-BHKW
 - Biomethan = Biogas = Biomasse
 - Besonderheit: Aufbereitung auf Erdgasqualität und Einspeisung in öffentliches Gasnetz
 - Fiktion: das an anderer Stelle entnommene Erdgas gilt als Biomasse, sofern Biomethan zuvor an anderer Stelle im deutschen Erdgasnetz eingespeist wurde

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Vergütungsüberblick bei Biogasanlagen

Überblick EEG

- EEG 2000 → galt bis 31.12.2003
- EEG 2004 → galt bis 31.12.2008
- EEG 2009 → galt bis 31.12.2011
- EEG 2012 → galt bis 31.07.2014
- EEG 2014 → gilt seit 1.8.2014
- EEG 2017 → wird ab 1.1.2017 gelten

Besonderheit

- Grundsatz: jeweils neues EEG hat bisheriges EEG komplett abgelöst
- Grundsatz: hierbei haben die **ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN** des jeweils neuen EEG für **BESTANDSANLAGEN** viele bisherige Vorschriften für anwendbar erklärt, insbesondere **VERGÜTUNGS**vorschriften
- Einzige Ausnahme: EEG 2012 →

EEG 2009 – EEG 2012

- Für Biogasanlagen mit Inbetriebnahme zwischen 1.1.2012 und 31.07.2012
→ **EEG 2012** galt.
- Für Biogasanlage mit Inbetriebnahmejahr 2011 oder früher
→ **EEG 2009** galt weiter.
- Ausnahme: Übergangsregelungen § 66 EEG 2012 legen fest, welche Regelungen aus dem EEG 2012 für Bestandsanlagen gelten.
- Folge: während EEG 2012 gab es zwei eigenständige EEG nebeneinander!

(Ursprüngliche) Vergütung EEG 2000

(Inbetriebnahmejahr 2000, Degression nicht berücksichtigt)

- Grundvergütung
 - bis 500 kW → 10,23 ct/kWh
 - bis 5 MW → 9,21ct/kWh

- Im EEG 2000 gab es noch kein Bonussystem für Biogas → wurde später eingeführt und galt ab Einführung z.T. auch für Bestandsanlagen →

(Heutige) Vergütung EEG 2000

(Inbetriebnahmejahr 2000, Degression nicht berücksichtigt)

- Grundvergütung
 - bis 150 kW → 11,67 ct/kWh (**seit 01.01.2009**)
 - bis 500 kW → 10,23 ct/kWh
 - bis 5 MW → 9,21ct/kWh

- NawaRo-Bonus
 - bis 500 kW → **seit 2004 6 ct/kWh, seit 01.01.2009 7 ct/kWh**
 - bis 5 MW → 4 ct/kWh

- Güllebonus (**seit 01.01.2009**)
 - bis 150 kW → 4 ct/kWh
 - bis 500 kW → 1 ct/kWh

(Heutige) Vergütung EEG 2000

(Inbetriebnahmejahr 2000, Degression nicht berücksichtigt)

- Landschaftspflegebonus
(**seit 01.01.2009**) → 2 ct/kWh (bis 500 kW)
- KWK-Bonus
→ 3 ct/kWh (bis 5 MW) **seit 01.01.2009** mit Umweltgutachten
- Technologiebonus → KEINEN
- Luftreinhaltebonus → 1 ct/kWh bis 500 kW (**seit 01.01.2009**)
- DEGRESSION: 1 %

(Ursprüngliche) Vergütung EEG 2004

(Inbetriebnahmejahr 2004, Degression nicht berücksichtigt)

- Grundvergütung
 - bis 150 kW → 11,55 ct/kWh
 - bis 500 kW → 9,9 ct/kWh
 - bis 5 MW → 8,9 ct/kWh

- NawaRo-Bonus
 - bis 500 kW → 6 ct/kWh
 - bis 5 MW → 4 ct/kWh

- KWK-Bonus 2 ct/kWh (bis 5 MW)

- Technik oder Innovationsbonus 2 ct/kWh
 - Innovative Verstromung (z.B. ORC-Turbine)
 - Trockenfermentation
 - Aufbereitung auf Erdgasqualität

Vergütung EEG 2004

(Inbetriebnahmejahr 2004, Degression nicht berücksichtigt)

- Grundvergütung
 - bis 150 kW → 11,67 ct/kWh (**seit 01.01.2009**)
 - bis 500 kW → 9,9 ct/kWh
 - bis 5 MW → 8,9 ct/kWh

- NawaRo-Bonus
 - bis 500 kW → 7 ct/kWh (seit 01.01.2009), vorher: 6 ct/kWh
 - bis 5 MW → 4 ct/kWh

- Güllebonus (**seit 01.01.2009**)
 - bis 150 kW → 4 ct/kWh
 - bis 500 kW → 1 ct/kWh

Vergütung EEG 2004

(Inbetriebnahmejahr 2004, Degression nicht berücksichtigt)

- Landschaftspflegebonus
(**seit 01.01.2009**) → 2 ct/kWh (bis 500 kW)

- KWK-Bonus
→ 2 ct/kWh (bis 5 MW) ohne Nachweis
→ 3 ct/kWh (bis 5 MW) **seit 01.01.2009** mit Umweltgutachten

- Technologiebonus
 - Innov. Technik → 2 ct/kWh (bis 5 MW)
 - Gasaufbereitung → 2 ct/kWh
 - Trockenfermentation → 2 ct/kWh

- Luftreinhaltebonus → 1 ct/kWh bis 500 kW (**seit 01.01.2009**)

Degression EEG 2004

- 1,5 Prozent
- Nur auf die Grundvergütung, nicht auf die Boni!

Vergütung EEG 2009

(Inbetriebnahmejahr 2009, Degression nicht berücksichtigt)

- Grundvergütung
 - bis 150 kW → 11,67 ct/kWh
 - bis 500 kW → 9,18 ct/kWh
 - bis 5 MW → 8,25 ct/kWh

- NawaRo-Bonus
 - bis 500 kW → 7 ct/kWh
 - bis 5 MW → 4 ct/kWh

- Güllebonus (NICHT für Biomethan-BHKW)
 - bis 150 kW → 4 ct/kWh
 - bis 500 kW → 1 ct/kWh

Vergütung EEG 2009

(Inbetriebnahmejahr 2009, Degression nicht berücksichtigt)

- Landschaftspflegebonus
→ 2 ct/kWh (bis 500 kW)

- KWK-Bonus
→ 3 ct/kWh (bis 5 MW)

- Technologiebonus
 - Innov. Technik → 2 ct/kWh (bis 5 MW)
 - Gasaufbereitung → 1 oder 2 ct/kWh, je nach Größe der Aufbereitungsanlage

- Luftreinhaltebonus → 1 ct/kWh bis 500 kW bei BImSchG-Anlagen

Degression EEG 2009

- Nur 1 %, aber:
- auch auf das gesamte Bonussystem!

Vergütung nach § 27 EEG 2012

Vergütungshöhe in ct/kWh:

	Bis 150 kW	Bis 500 kW	Bis 750 kW	Bis 5 MW	Bis 20 MW
Grundvergütung	14,3	12,3	11	11	6
Einsatzstoffvergütungs- klasse I	6	6	5	4	---
Einsatzstoffvergütungs- klasse II	8	8	8 (Gülle: 6)	8 (Gülle: 6)	---

§ 27 Abs. 3: Zeitliche Grenze: 31.12.2013

- Biogasanlagen, die nach dem 31.12.2013 in Betrieb gehen, erhalten die Vergütung nach § 27 nur, wenn die
- installierte Leistung
- 750 kW nicht übersteigt.
- **Danach: Direktvermarktung**

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Vergütung für Bestandsanlagen seit EEG 2014

Übergangsvorschriften in § 100 EEG 2014

- Vereinfacht dargestellt → bisherige Vergütung gilt weiter

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Generelle neue Vorgaben für die Vergütung (für NEU-Anlagen)

Bisherige EEG – EEG 2014

- Bisherige EEG:
- Feste 20-jährige Einspeisevergütung je nach Energieträger
- Direktvermarktung und Marktteilnahme erst mit Einführung des EEG 2012 umgesetzt

- Neuregelung in EEG 2014:
- Einspeisevergütung nur noch der Ausnahmefall
- REGELFALL: zwingende Teilnahme am Marktprämienmodell

Ausbaupfad, § 3

- Windenergie onshore: max. 2500 MW pro Jahr
- PV: max. 2500 MW pro Jahr
- Biomasse: max. 100 MW pro Jahr
- Was passiert, wenn Pfad überschritten wird: höhere Degression
 - Biogas: idR: 0,5 % pro Quartal, bei Überschreitung: 1,27 %

Neues Vergütungssystem

- Grundsatz: Marktprämienmodell ist zwingend, § 19 I Nr. 1

- Ausnahmen:
 - Kleine Anlagen erhalten EEG-Festpreis, wenn (§ 37)
 - Inbetriebnahme **vor 1.1.16**: max. 500 kW installiert
 - Inbetriebnahme **nach 31.12.15**: max. 100 kW installiert
 - Vorsicht: Vergütungsabsenkung, § 37 Abs. 3

 - Vergütung unter Abzug von 20 %, vgl. § 38 → soll Ausfälle bei Direktvermarkter abfedern

Marktprämie

- In § 34 und Anlage 1 geregelt
- $MP = AW - MW$
- Marktprämie = anzulegender Wert (§§ 38 ff.) minus Monatsmittelwert
- Folge: für Neuanlagen gibt es keine Managementprämie mehr
- Neu: Anlage muss fernsteuerbar sein nach § 36 → Zugriffsmöglichkeit durch den Direktvermarkter

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Vergütung für NEUE Biogasanlagen

Vergütung für neue Biogasanlagen:

- § 42: Biomassevergütung
 - Bis 150 kW: 13,66 ct
 - Bis 500 kW: 11,78 ct
 - Bis 5 MW: 10,55 ct
 - Bis 20 MW: 5,85 ct.
- Bonussystem: entfällt komplett (auch: Gasaufbereitung)

Nötig: doppelt überbauen, § 47:

- Anlagen über 100 kW
- erhalten nur für 50 % der installierten Leistung EEG-Vergütung,
- darüber hinaus gibt es den:
 - im Marktprämienmodell: null
 - Bei § 37 (kleine Anlagen) oder § 38 (80%): Monatsmarktwert

Flexibilitätszuschlag für Neuanlagen, §§ 52, 53

- Anlagen über 100 kW (installiert) erhalten
- 40 Euro je kW installierter Leistung pro Jahr
- (Gegenleistung für doppeltes überbauen...)

Berechnungsbeispiel

- Installierte Leistung 1 MW, tatsächliche Anlagenleistung 500 kW

- Grundvergütung:
 - Bis 150 kW: $150 \times 8760 \times 13,66 = 179.492,40$ Euro
 - Bis 500 kW: $350 \times 8760 \times 11,78 = 361.174,80$ Euro
 - Flexzuschlag: $1000 \times 40 = 40.000$ Euro
 - GESAMT: 580.667,20 Euro

- Im Durchschnitt: 13,26 ct/kWh

Bioabfallanlagen, § 45

- Alles wie bisher in § 27 a EEG 2012 (Vergütungshöhe abgesenkt!)
- Aber: auch hier ist über 100 kW (installiert) doppeltes überbauen nötig, § 45 (dafür aber: Flexzuschlag!)
- 90 Masseprozent im Jahresdurchschnitt aus Abfallschlüsselnummern
 - 200201 (biologisch abbaubare Abfälle),
 - 200301 (gemischte Siedlungsabfälle) und
 - 200302 (Marktabfälle)nötig

Bioabfallanlagen, § 45

- Nötig: diese Bioabfälle müssen „getrennt erfasst“ werden → keine „Bilanzierungen“ möglich!
- Restliche max. 10 % der Einsatzstoffe → egal, was hier eingesetzt wird (aber: Genehmigung nötig hierfür!)
- Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände muss unmittelbar nachgeschaltet → ist örtlich zu verstehen, nicht zeitlich
- Stoffliche Verwertung der nachgerotteten Gärrückstände nötig
- Vergütung: 15,25 ct bis 500 kW, 13,38 ct bis 20 MW

Berechnungsbeispiel (Bioabfallanlage, § 45)

- Installierte Leistung 1 MW, tatsächliche Anlagenleistung 500 kW

- Grundvergütung:
 - Bis 150 kW: $150 \times 8760 \times 15,25 = 200.385$ Euro
 - Bis 500 kW: $350 \times 8760 \times 13,38 = 410.230,80$ Euro
 - Flexzuschlag: $1000 \times 40 = 40.000$ Euro
 - GESAMT: 650.615,80 Euro

- Im Durchschnitt: 14,85 ct/kWh
- (im Vergleich: klassische Biogasvergütung 13,26 ct/kWh)

Gülleanlagen, § 46

- Ebenfalls wie in § 27 b EEG 2012
- Vergütungshöhe 23,73 ct/kWh
- Vorgabe: maximal 75 kW INSTALLIERTE Leistung (bezogen auf den Gesamtstandort!)
- Vorgabe: Verstromung am Standort der Gaserzeugung
- Vorgabe: 80 Masseprozent Gülle im Jahresdurchschnitt (OHNE Geflügelmist und Geflügeltrockenkot)

Gülleanlagen, § 46

- Verbessert: bei 100 % Gülle (flüssig oder fest!) kann Gärrestlager offen bleiben (nach EEG; ob das nach Genehmigungsrecht auch gilt, darf bezweifelt werden)
- Interessante Alternative, vor allem, wenn Gülle gegen Entgelt zu erhalten ist!

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Welches Recht gilt seit 1.8.2014 für
bestehende Biogasanlagen?

Bisherige Regelung:

- Inbetriebnahme vor 1.1.2012 → EEG 2009
- Inbetriebnahme nach 1.1.2012 → EEG 2012
- Ausnahme: § 66 EEG 2012 ordnet Geltung des EEG 2012 für ältere Anlagen an

Regelung ab 1.8.2014

- Es gilt **NUR noch das EEG 2014 auch für alle Bestandsanlagen.**
- Ausnahmen: EEG 2014 ordnet etwas anderes an, z.B. §§ 100, 101.
- Folge: teilweise gelten damit seit 1.8.14 für Bestandsanlagen völlig andere Regelungen!

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Was gilt für Biomasseanlagen ab 1.1.2017 (Ausblick)

Ausschreibungen

- Alle Biomasseanlagen ab 150 kW installierter Leistung erhalten nur noch eine Vergütung, wenn sie erfolgreich an einer AUSSCHREIBUNG teilgenommen haben
- Einzelheiten hierzu → gesonderter Foliensatz!

Paluka
Sobola



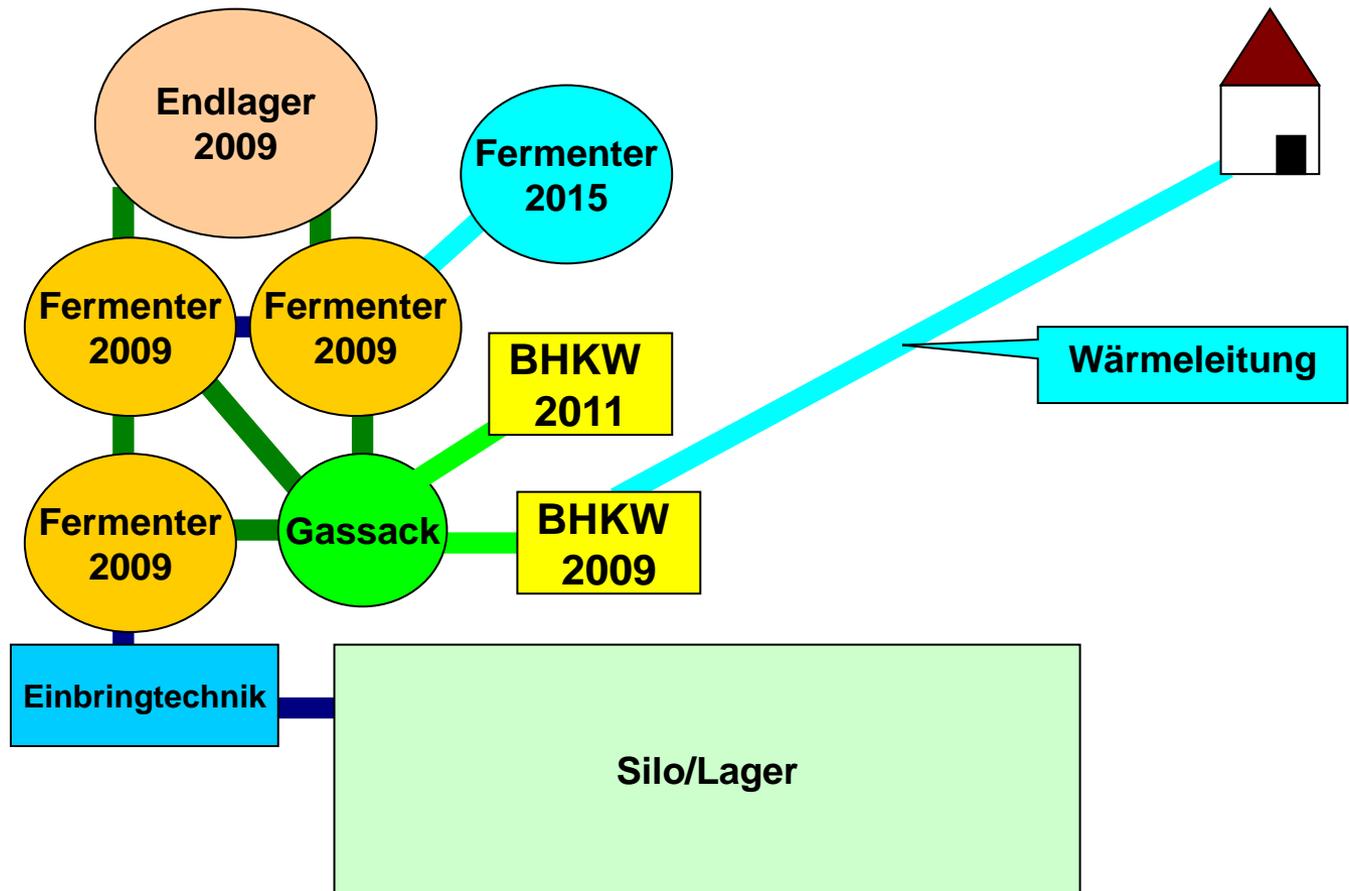
Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Der Anlagenbegriff des EEG

Der Anlagenbegriff bei Biogasanlagen nach BGH

- Weiter Anlagenbegriff → alles, was in (unmittelbarer) räumlicher Nähe steht und zur Stromproduktion erforderlich ist, gehört zur Anlage
- Anders früher Clearingstelle EEG → enger Anlagenbegriff → jedes BHKW sollte eigenständige Anlage sein, Zusammenfassung nur über § 19 EEG 2007/2012 (räumliche Nähe und Inbetriebnahme innerhalb von 12 Kalendermonaten) → ist seit BGH-Rechtsprechung (13.10.2013) aufgegeben

Folge: einheitliche Gesamtanlage trotz mehrerer BHKW:



Weiter Anlagenbegriff →

- Nicht verwechseln mit der Problematik: Inbetriebnahmejahr und Laufzeit hinzugebauter BHKW (siehe später!)

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Satelliten-BHKW und ihre rechtliche Eigenständigkeit

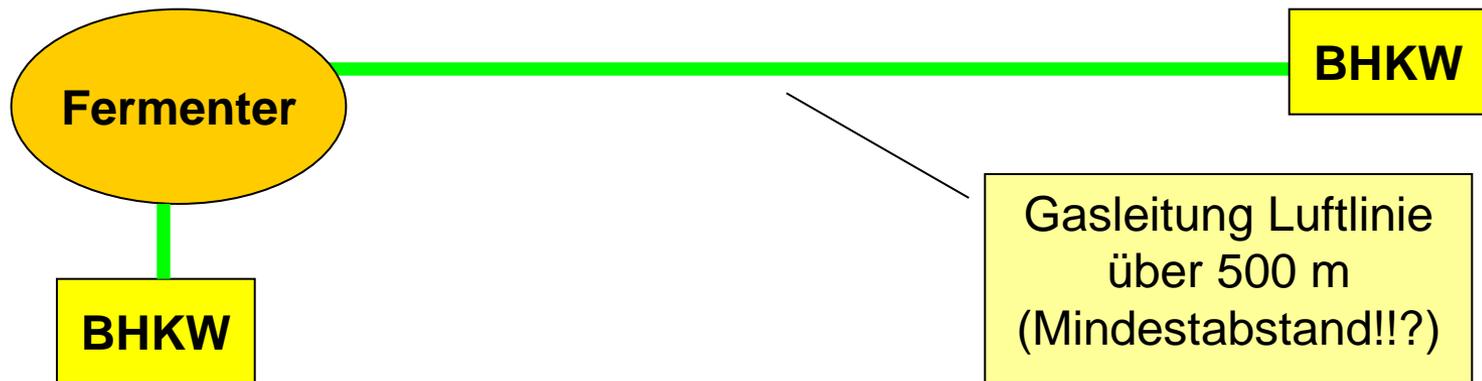
Umgang mit „Satelliten-BHKW“?

- BHKW wird weit entfernt über eine Mikrogasleitung an den Fermenter einer anderen Biogasanlage angebunden
- → gemeinsame Anlage oder eigenständige Anlage mit eigenständigem Vergütungsanspruch?
- → ggf. eigene Anlage, aber gemeinsame Vergütungsberechnung nach § 19 EEG 2009/2012?

Satelliten-BHKW:

- **Eigenständige Biogasanlage**

- **Eigenständige Anlage:**



Warum ist das Satelliten-BHKW eigenständig?

- Gesetzesbegründung EEG 2004:
*„Für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers wie die Fermenter von Biogasanlagen, **sofern nicht aufgrund einer räumlichen Trennung dieser Einrichtungen von einer betriebstechnischen Selbstständigkeit und damit von verschiedenen Anlagen ausgegangen werden muss.**“*
- Folge: ausreichender Abstand → Eigenständigkeit
- Juristische Fachliteratur: 500 m sind idR ausreichend

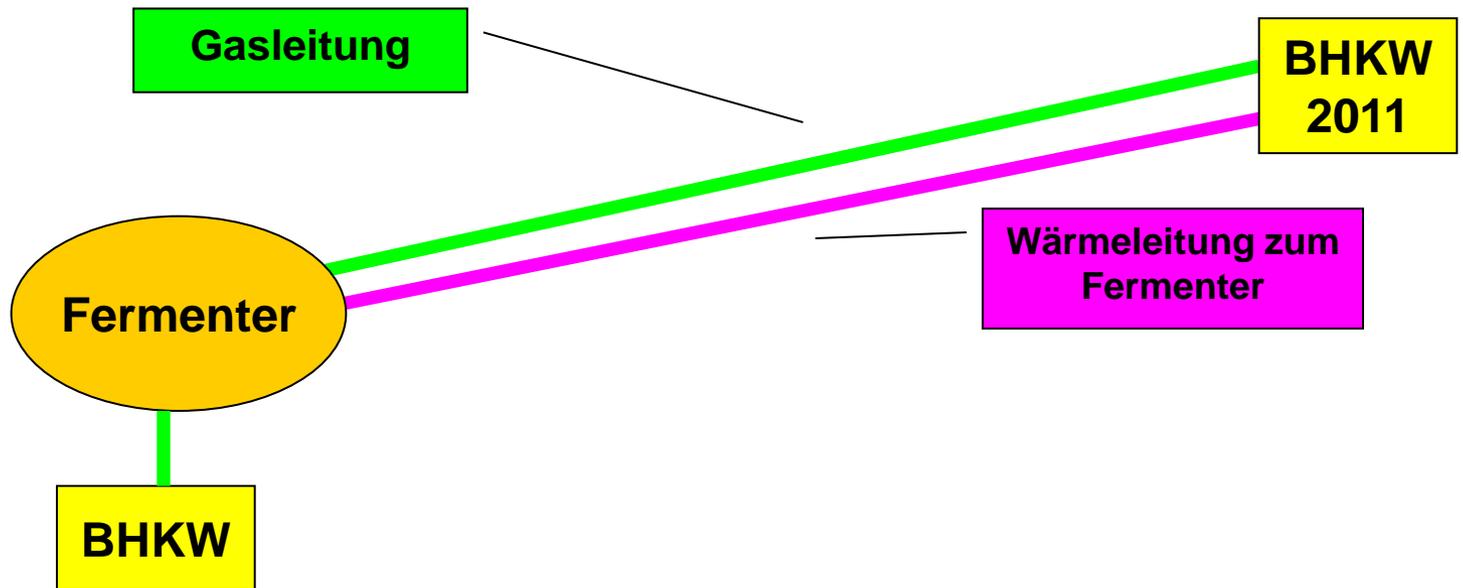
Voraussetzung: Satelliten-BHKW

- Netzbetreiber erkennen Satelliten idR an
 - bei ausreichender räumlichen Trennung (500 m?)
 - bei sinnvollem Wärmekonzept (oder Stromkonzept!)

Was ist ein sinnvolles Wärmekonzept?

- Keine rechtlichen Vorgaben vorhanden
- Wohl kaum zu fordern: BHKW müsste wärmegeführt sein; ebensowenig, dass über 50 % Wärmenutzung erfolgt → für EEG 2012 hinfällig
- Sinnvoll: BHKW wird mit thermischer Leistung so dimensioniert, dass die tatsächlich benötigten Leistungsspitzen gerade noch abgefahren werden können
- Keinesfalls: völlig überdimensioniertes BHKW

Sehr problematisch: sinnvolles Wärmekonzept?



Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Sonderprobleme bei Satelliten-BHKW

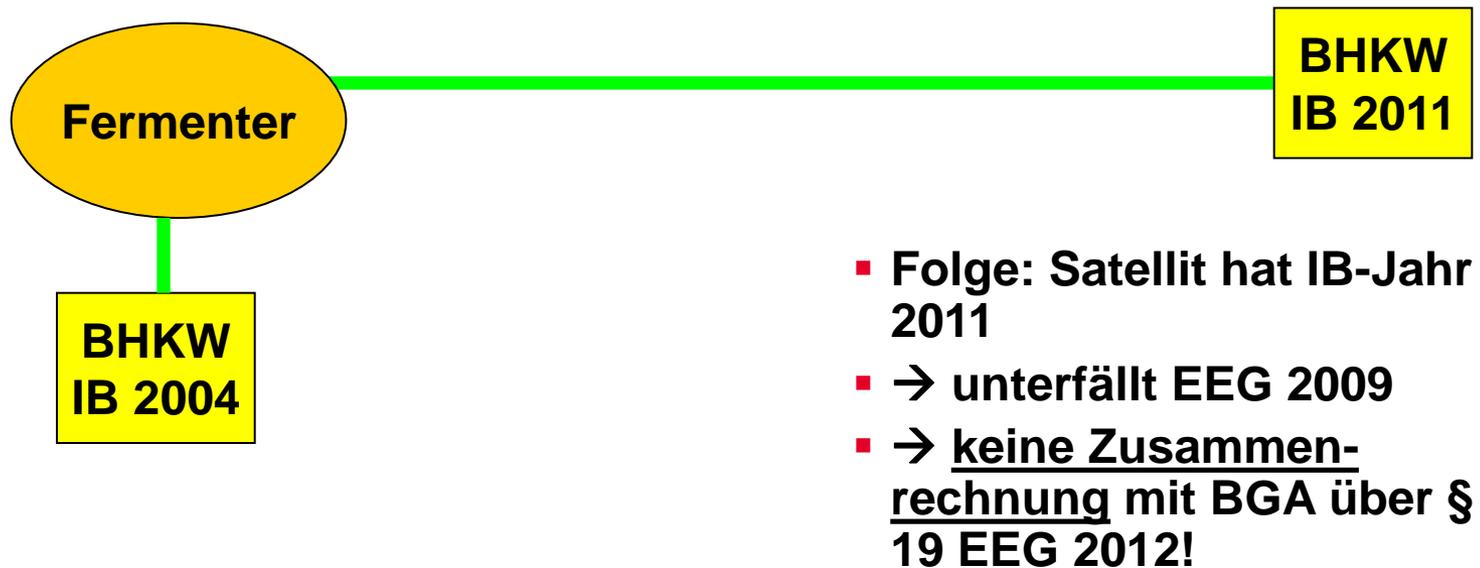
Problem: § 19 EEG 2012

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.

Beispiel: Satellit wurde 2011 errichtet



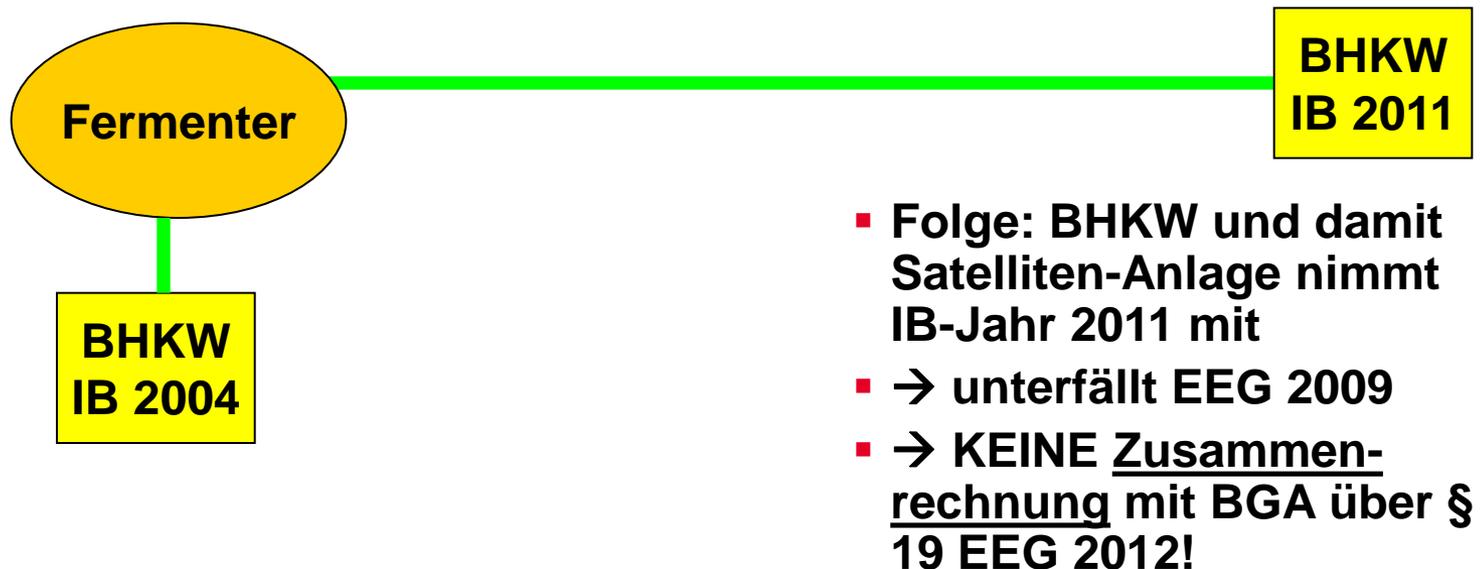
Beispiel: Satellit wurde 2012 errichtet



Exkurs: gebrauchte BHKW

- Bisher herrschende juristische Meinung in der Fachliteratur (von Netzbetreibern anerkannt), ausdrücklich in Gesetzesbegründung EEG 2009:
- Ein gebrauchtes BHKW, das bereits **mit Erneuerbaren Energien** in Betrieb gegangen ist, nimmt – auch wenn es ausgebaut und zu einer anderen Anlage versetzt wird – *grundsätzlich* sein Inbetriebnahmejahr mit (künftiges RISIKO: Gesetzesbegründung EEG 2012! → siehe bei Inbetriebnahme)
- Beispiel: BHKW aus Biogasanlage ist 2005 in Betrieb gegangen, wird in 2011 als Satellit an eine andere Anlage versetzt → behält Inbetriebnahmejahr 2005 (entspricht der Praxis der Netzbetreiber!)

Beispiel: 2012 wird ein gebrauchter Satellit verbaut,
der mit Biogas bereits 2011 gelaufen ist



Problem: (unverbindliche) Aussage der Clearingstelle EEG:

- Versetzung eines gebrauchten BHKW behält nur unter 3 Voraussetzungen sein bisherige Inbetriebnahmedatum:
 - Nach der Versetzung ist das BHKW als solches die Anlage (→ Satellit),
 - das BHKW wird am alten Standort nicht ersetzt („Sperrwirkung“ der Austauschregelung) und
 - das BHKW wird nicht zu einer bereits bestehenden Anlage hinzugebaut (Anlagenerweiterung).

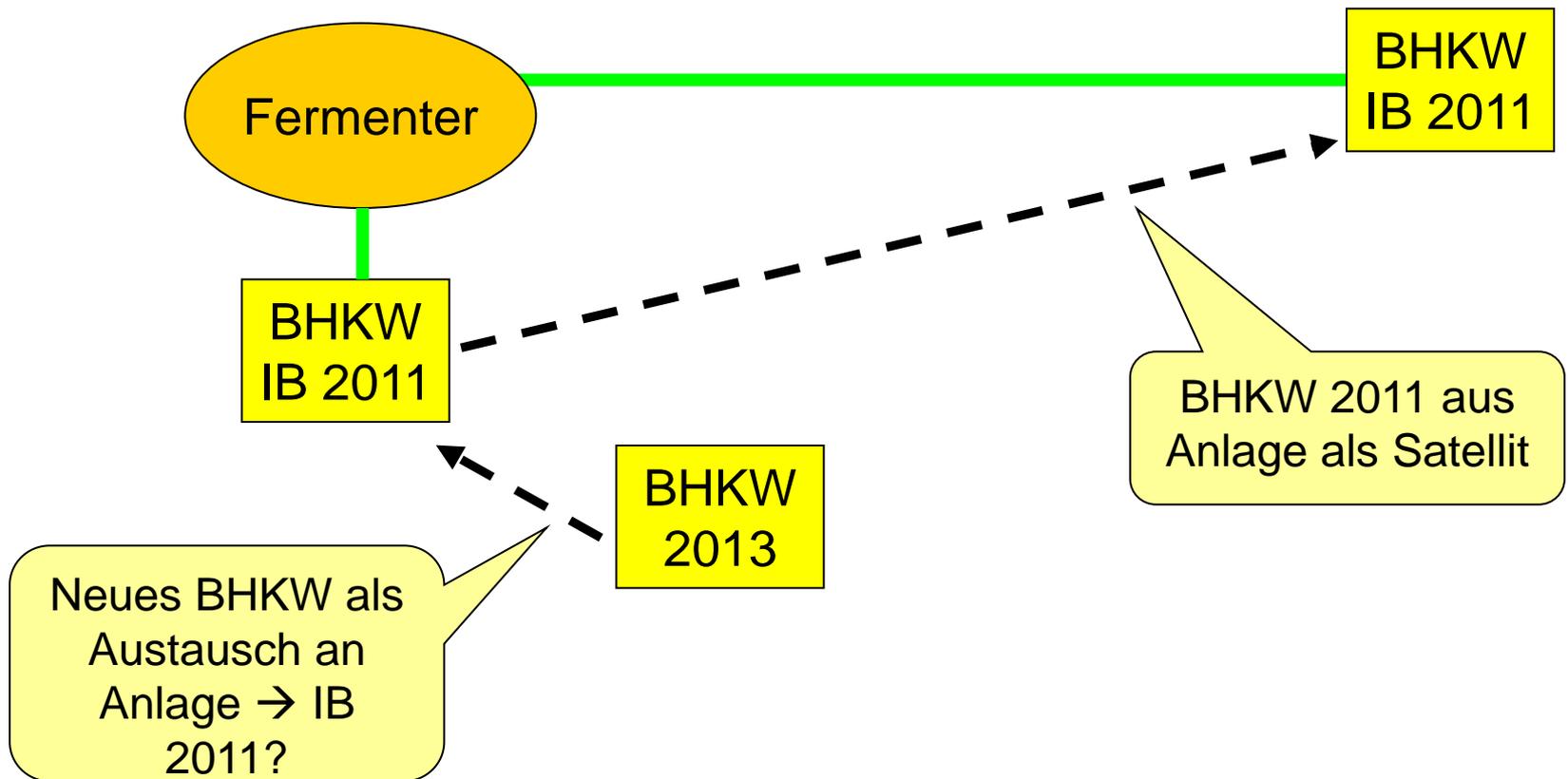
- Ansonsten: Neuinbetriebnahme

Aussage Clearingstelle:

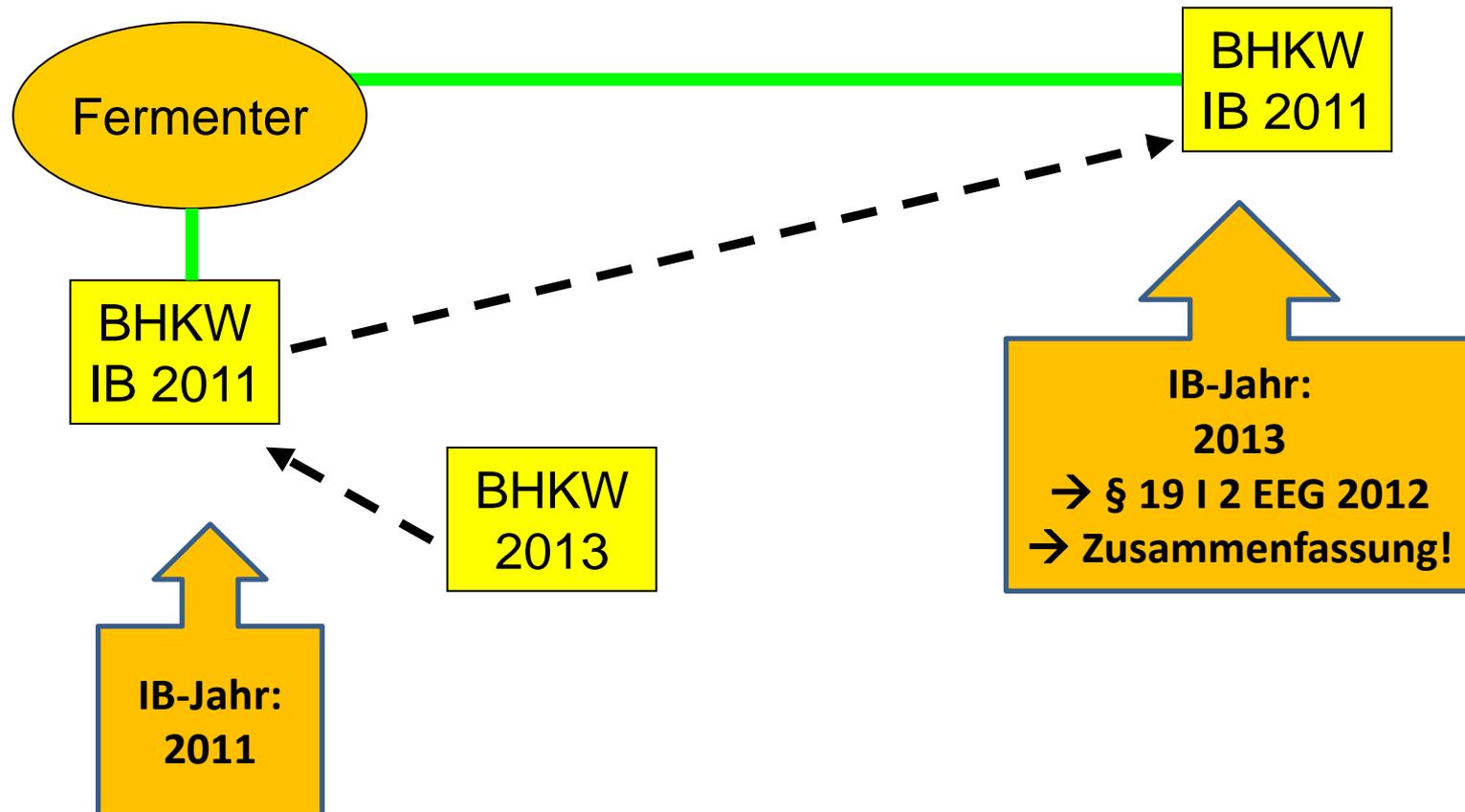
- Versetzung eines gebrauchten BHKW behält nur unter 3 Voraussetzungen sein bisherige Inbetriebnahmedatum:
 - Nach der Versetzung ist das BHKW als solches die Anlage (→ Satellit),
 - das BHKW wird am alten Standort nicht ersetzt („Sperrwirkung“ der Austauschregelung) und
 - das BHKW wird nicht zu einer bereits bestehenden Anlage hinzugebaut (Anlagenerweiterung).

- Ansonsten: Neuinbetriebnahme

Austausch an Anlage in 2013?



Folge nach Empfehlung Clearingstelle:



Kritik:

- Eine „Sperrwirkung der Austauschregelung“ widerspricht m.E. klar den Vorgaben des EEG (und im Übrigen der gesamten Fachliteratur und zudem der Praxis)
- Folge wäre, dass alle, die BHKW von der Anlage als Satelliten versetzt haben und an der Anlage ein kleineres BHKW zur Fermenterheizung gebaut haben (sinnvolles Konzept!) mit dem Satelliten neu in Betrieb gegangen wären → SUPERGAU, wenn das nach 1.1.12 war → § 19 I 2 EEG 2012 → Zusammenrechnung mit der Anlage!
- Bisher ignorieren die meisten Netzbetreiber diese Empfehlung der Clearingstelle EEG.

Paluka
Sobola



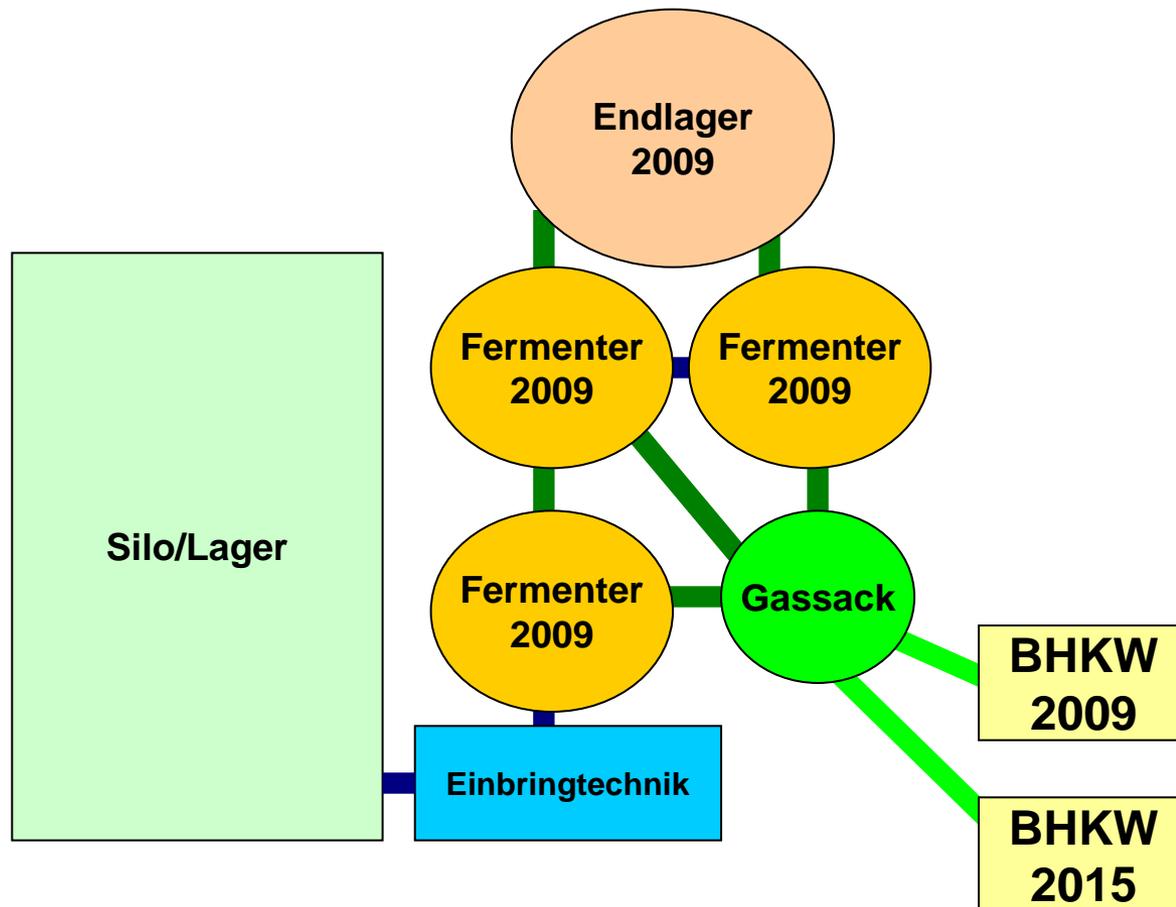
Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Der Hinzubau von BHKW zu Bestandsanlagen

Einführung

- Hinzubau NACH 1.8.2014 (also während Geltung EEG 2014) → klare Rechtslage
- Hinzubau VOR 1.1.2009 (also während Geltung EEG 2004) → klare Rechtslage
- Hinzubau zwischen 1.1.2009 und 31.7.2014 → alles unklar!

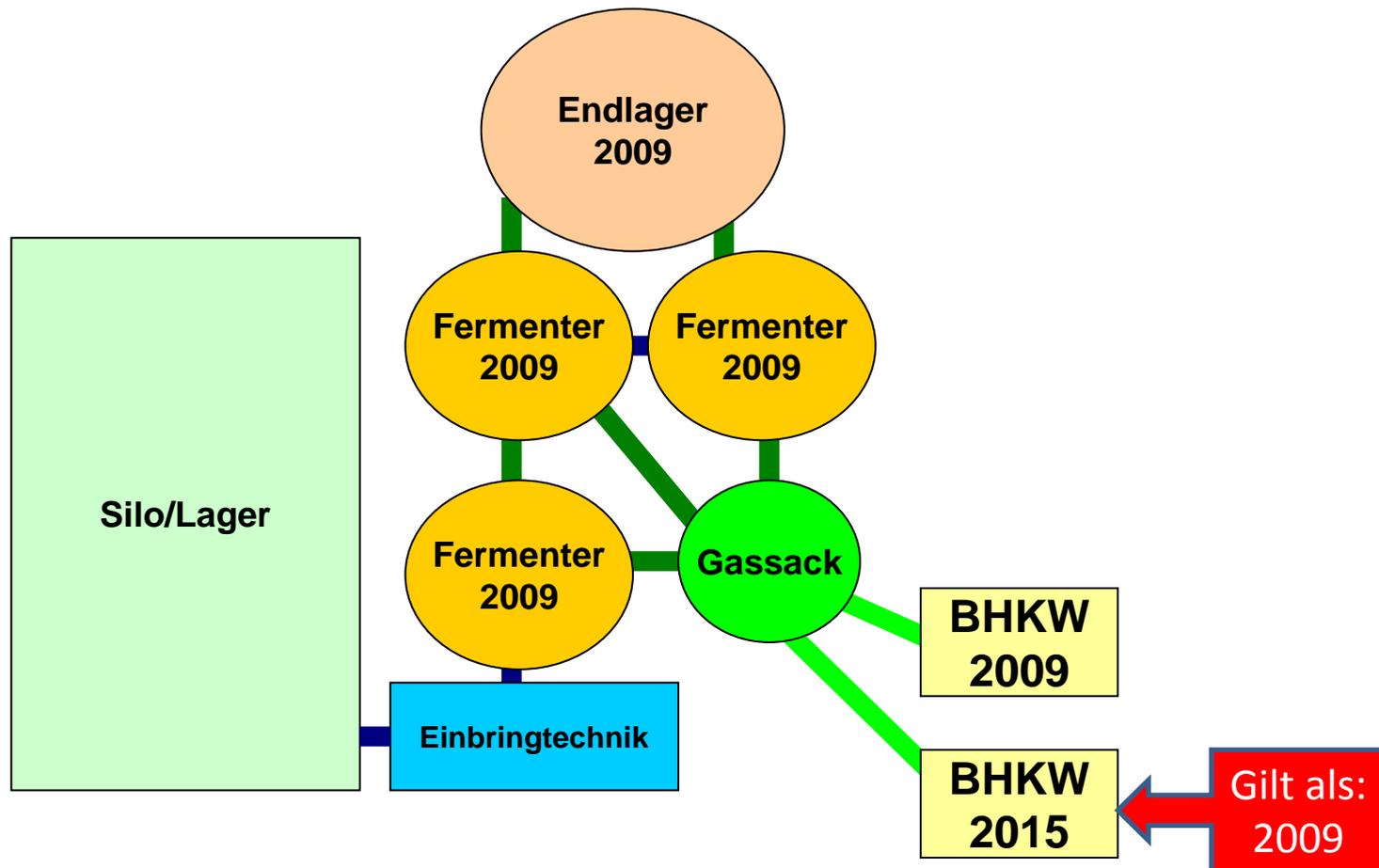
BHKW-Zubau nach 1.8.2014?



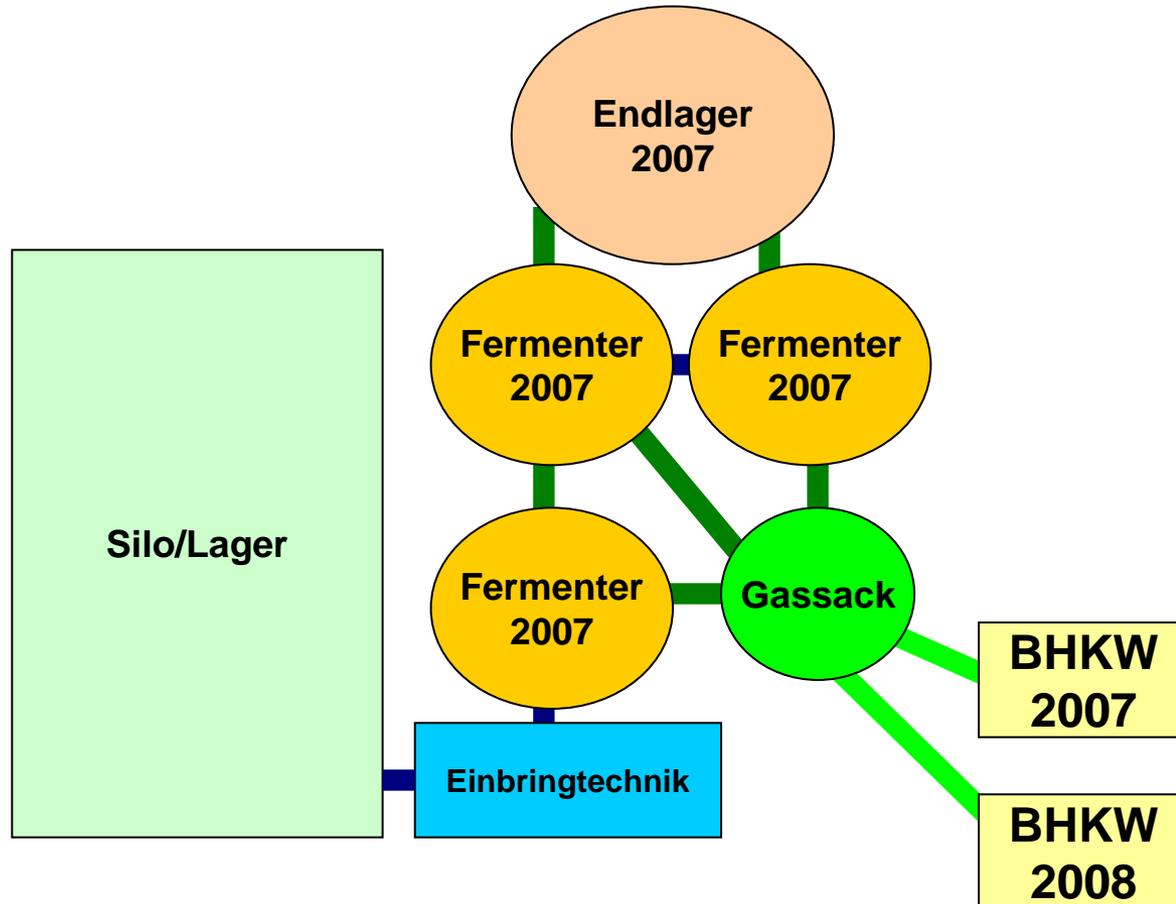
BHKW-Zubau nach 1.8.2014

- ist im Gesetz klar geregelt:
- BHKW erhält
 - Inbetriebnahmejahr,
 - Vergütungsdauer und
 - Vergütungshöhe
- der bestehenden Biogasanlage!
- Also: Hinzubau oder Austausch NACH 1.8.2014 führt keinesfalls zu einer Laufzeitverlängerung!

BHKW-Zubau nach 1.8.2014:



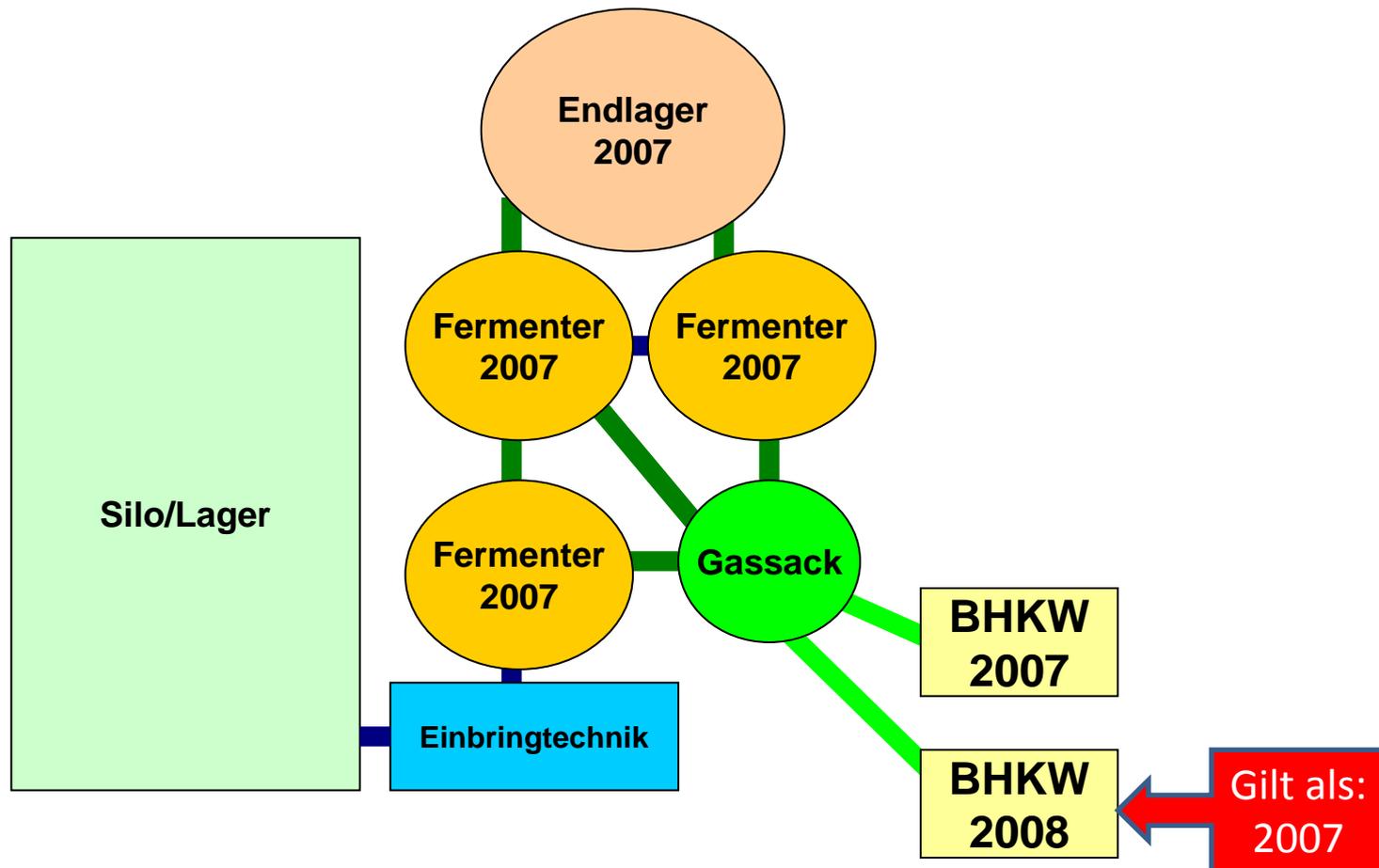
BHKW-Zubau vor 1.1.2009?



BHKW-Zubau vor 1.1.2009

- ist im Gesetz klar geregelt:
- „Wert des Hinzubaus“ mehr als 50 % der fiktiven Neuherstellungskosten der gesamten Anlage → NEUINBETRIEBNAHME (nochmals 20 Jahre zu neuen Vergütungssätzen)
- Wert des Hinzubaus unter 50 % → Hinzubau teilt Schicksal der Altanlage.
- Reiner BHKW-Zubau → idR weit unter 50 % →

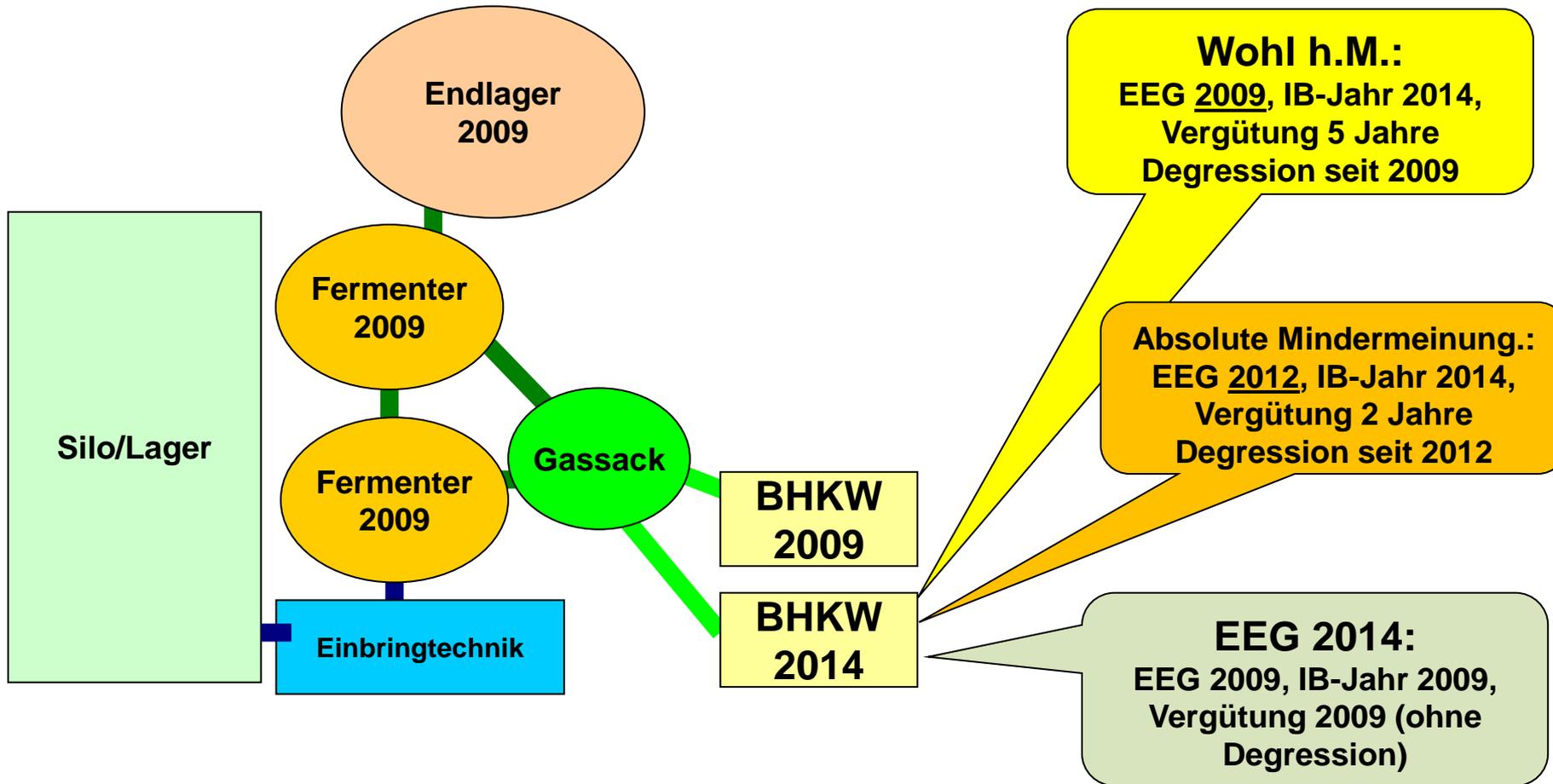
BHKW-Zubau vor 1.1.2009:



BHKW-Hinzubau nach 1.1.2009 und vor 1.8.2014

- ist aus juristischer Sicht nach wie vor ungeklärt!
- Bislang wurden 3 Auffassungen hierzu vertreten

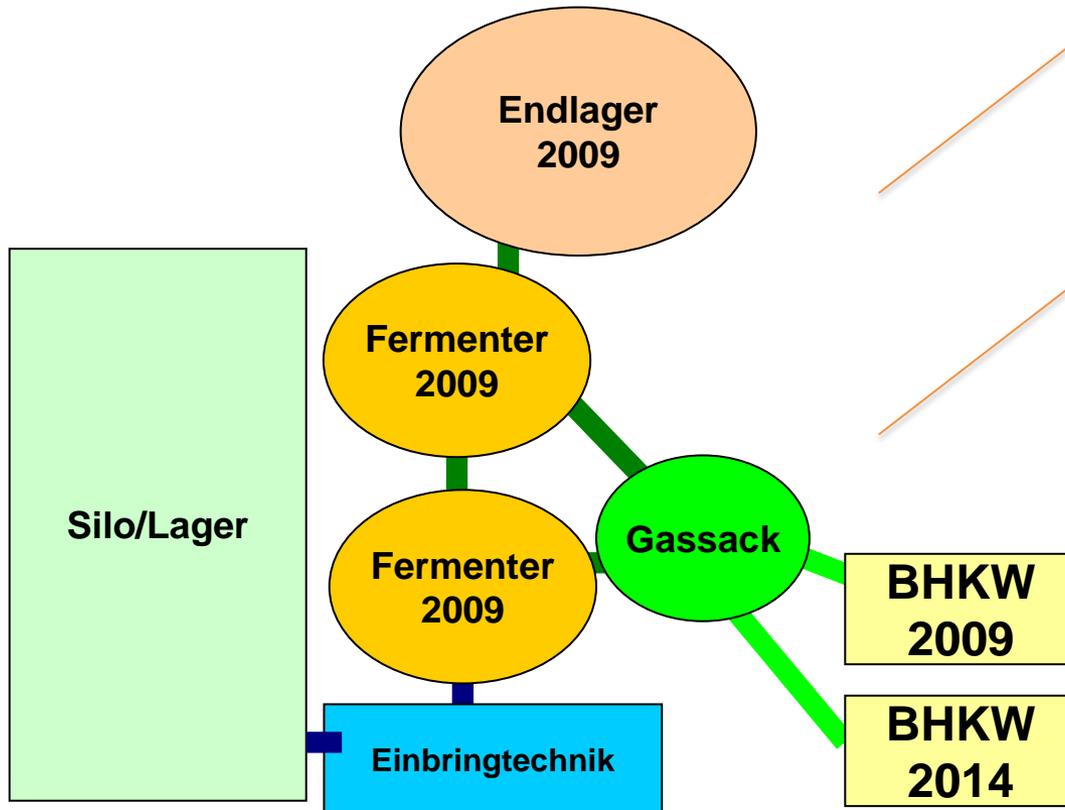
3 Möglichkeiten der Einstufung eines Hinzubaus nach 1.1.2009 vor 1.8.2014:



BHKW-Hinzubau nach 1.1.2009 und vor 1.8.2014

- Klärung war durch BGH für Frühjahr 2015 erhofft.
- BGH hat in zwei Verfahren jedoch KEINE AUSSAGE zum Anlagenbegriff getroffen, in einem dritten (Urteil vom 6.5.2015, VIII ZR 255/14) heißt es aber:
- „Allenfalls bei einer ... hier nicht in Rede stehenden **Erweiterung** einer Anlage **um zusätzliche Generatoren** hat der Gesetzgeber **für die Bemessung des Vergütungszeitraums** auf den **Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des neuen Generators** abstellen wollen“.

Problempunkte beim Hinzubau 2009 bis 2014:



Welches BHKW soll laufen?

Flexzubau zum jetzigen
Zeitpunkt sinnvoll?

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Eingriffe in Bestandsschutz durch das EEG 2014

Höchstbemessungsleistung, § 101

- Trifft ab 1.8.14 ALLE BIOGAS-Anlagen!
- EEG-Vergütung nur noch bis Höchstbemessungsleistung, jede kWh darüber: Monatsmittelwert
- Höchstbemessungsleistung =
 - Höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem (ganzen) Kalenderjahr seit Inbetriebnahme und vor 1.1.2014 ODER
 - 95 % der am 31.7.2014 installierten Leistung

Höchstbemessungsleistung

- Bestes Kalenderjahr, m.E:
 - auch, wenn danach Leistung reduziert wurde
 - auch, wenn Anlagenbetrieb nicht genehmigt war
 - Vorsicht: Kalenderjahr, nicht 12 aufeinander folgende Monate

- Am 31.7.14 installierte Leistung:
 - Am endgültigen Standort mit erneuerbaren Energien in Betrieb genommen.
 - Problem: fehlender Netzanschluss → zumindest Stromerzeugung aus EE und tatsächlicher Stromverbrauch (Nachweis!!)

Höchstbemessungsleistung

- Folge: Hinzubau zusätzlicher Leistung problemlos möglich
- Hierfür gibt es aber im Ergebnis keine EEG-Vergütung → nur zur Flexibilisierung möglich.

Höchstbemessungsleistung

- Hinweis: Verfassungsbeschwerde läuft
- Grund: Eingriff für alle, die vorher über 95 % hatten und im Laufe 2013 oder Anfang 2014 hinzugebaut haben

Landschaftspflegebonus

- Neudefinition ab 1.8.14 → enger Lapf-Begriff
- Aktuelle Streitpunkte:
 - Ist Ganzjahresbetrachtung 2014 nötig oder lässt sich zum 31.7.14 aussteigen? → mE: Ausstieg möglich
 - Ist Ausstieg dann endgültig → mE: nein
 - Ist hierfür Erklärung nötig → mE: ja
- Verfassungsbeschwerde → ist wohl in Vorbereitung (Risiko?)
- Erfolgseinschätzung → mE wäre Übergangsregelung nötig gewesen

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Gibt es noch Optimierungsmöglichkeiten für Bestandsanlagen?

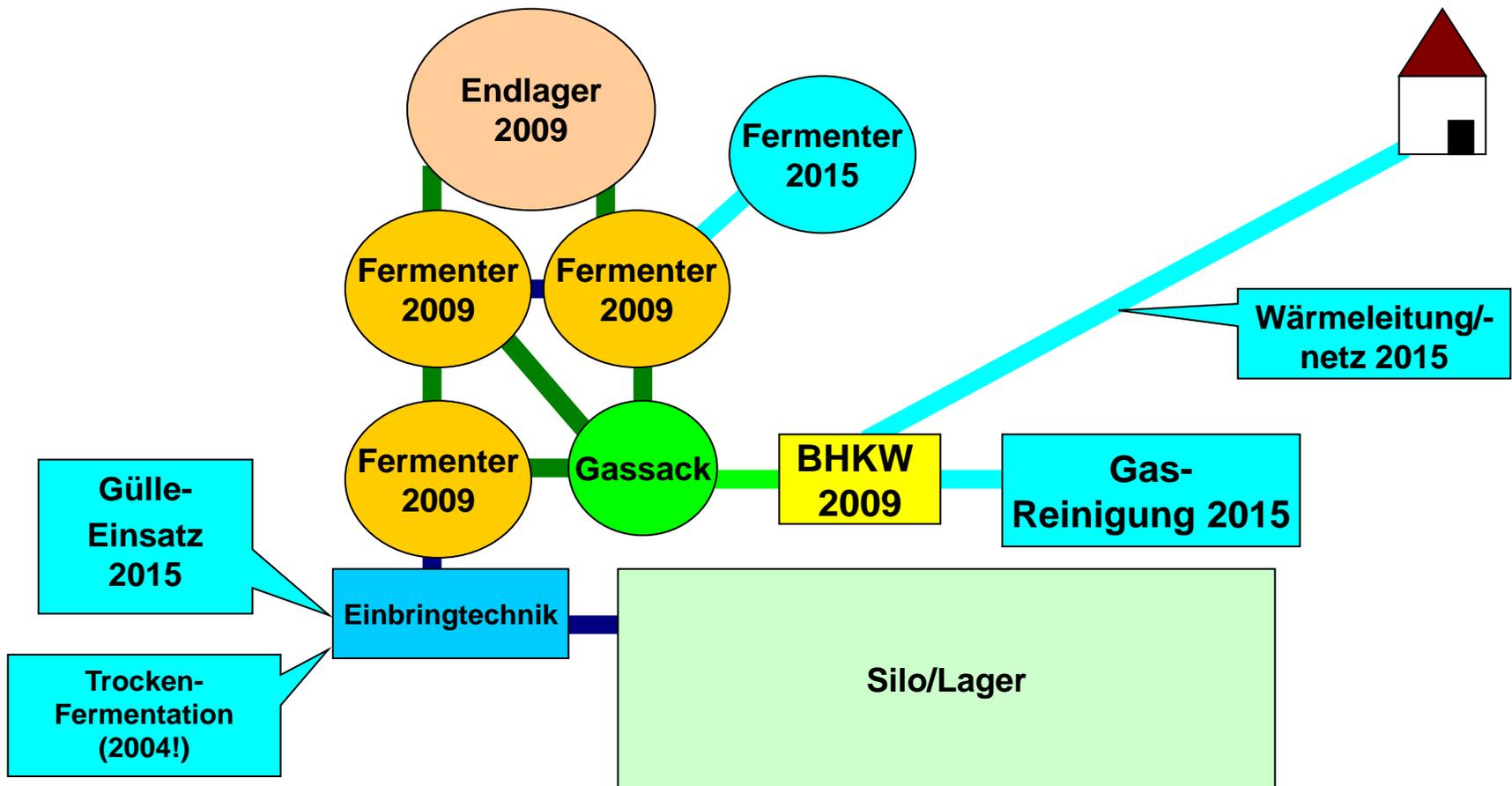
Ankündigung Kabinettsbeschluss EEG

- Ankündigung vom Januar 2014: Jede Änderung an einer Anlage fällt unter das neue EEG
- wurde NICHT umgesetzt
- Sondern: EEG 2014 gilt zwar für alle Bestandsanlage, hinsichtlich der Vergütungshöhe und –voraussetzungen gelten die bisherigen Regelungen fort (vgl. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c).

Folge:

- Wenn die bisherigen Vergütungsregelungen weiter gelten, können diese – auch erstmalig - in Zukunft geltend gemacht werden.
- Wer also bisher etwa noch keinen Güllebonus, keinen Luftreinhaltebonus etc. geltend gemacht hat, kann dies auch jetzt während der Geltung des EEG 2014 tun!

Optimierungsmöglichkeiten nach EEG 2014:



Warum jetzt optimieren?

- EEG 2016 droht...
- ... wer weiß, wie lange noch optimiert werden kann?



Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: KWK-Bonus

KWK-Bonus-Optimierung (Ziel: 100 %)



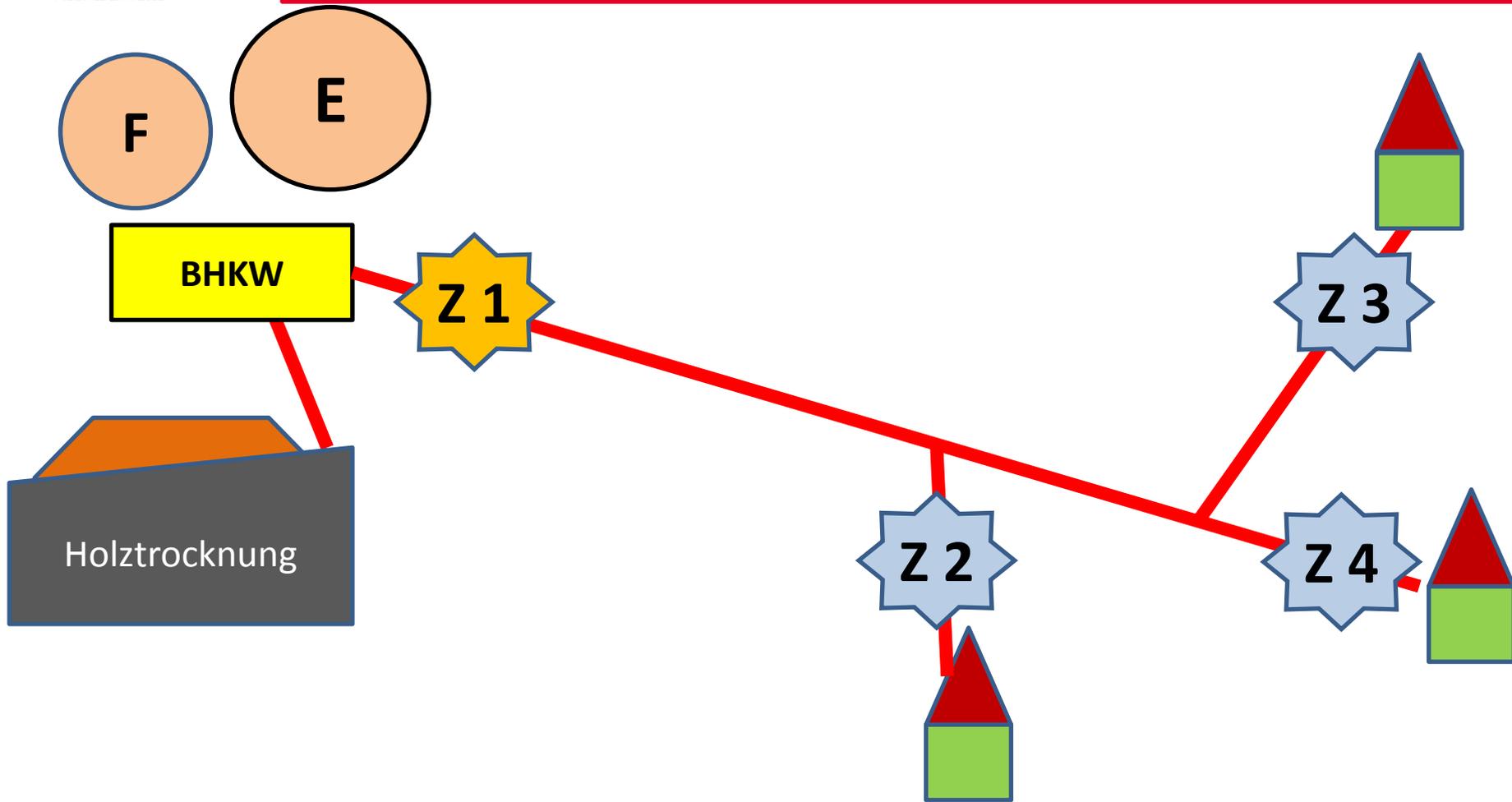
- EEG 2004 → 2 ct-Bonus (ohne große Vorgaben)
- EEG 2000, 2004, 2009 → 3 ct-Bonus bei Positivliste oder Ersatz fossiler Energie (Umweltgutachter!)
- Positivliste (Gebäude max 200 kWh/m² Nutzfläche, Ställe (Schweine, Geflügel) mit Beschränkungen, Unterglasanlagen bei Ersatz fossiler Energie usw.)
- insbesondere: Gärrestaufbereitung zur Düngemittelherstellung

KWK-Bonus-Optimierung (Ziel: 100 %)

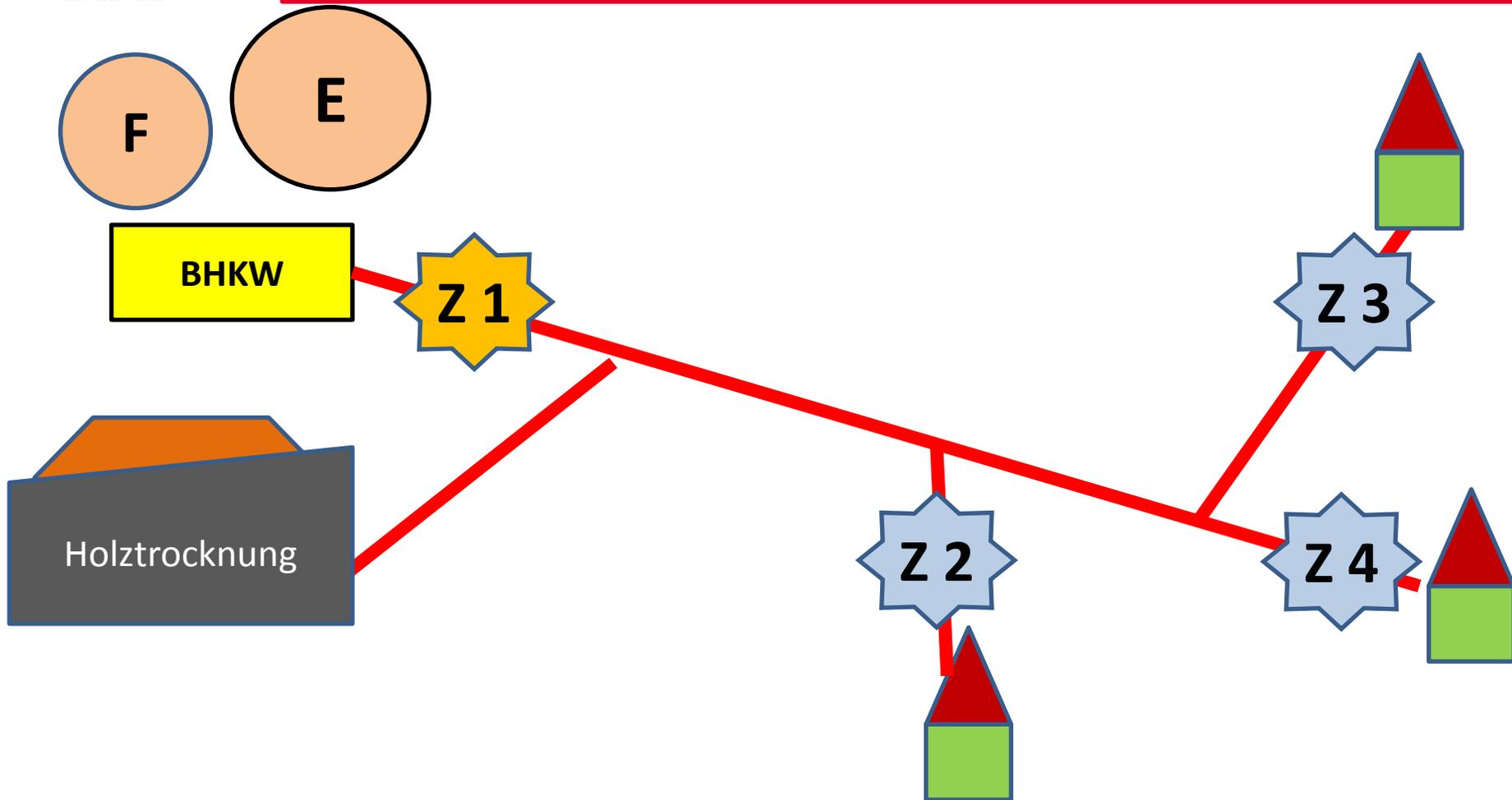


- IDEAL: Fernwärmenetz, Wärmeverkauf mit 3 ct-KWK-Bonus und Wärmeverkaufspreis (Idealfall)
- Vorgaben und Vorteile Fernwärmenetz

Vorgabe: mind. 400 m Länge, max. 25 % Verluste



Vorgabe: mind. 400 m Länge, max. 25 % Verluste



Spezielles Problem: Wärmeliefervertrag und AVB FernwärmeV

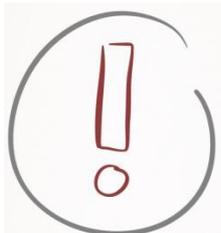


- (P) Werden mehr als 2 Abnehmer beliefert mit demselben Vertragsmuster → AVB FernwärmeV gilt automatisch und geht dem Vertrag vor

- Folge: Wärmegarantie, bestimmte Laufzeiten etc.



- Umgehungsmöglichkeit: nur 1 Abnehmer oder jeweils individuelle Verträge oder AVB-Vertrag anbieten, der abgelehnt wird



- Generell gilt: Verträge vom Fachmann machen lassen!!!

Problemfall:

- BGA mit Inbetriebnahme VOR 1.1.2009 →
- § 66 Abs. 1 S. 3 EG 2009 → können 3 ct-KWK-Bonus geltend machen, ABER nur bis 500 kW
- Kritisches BGH-Urteil:

Urteil zum KWK-Bonus

- Problematik: Bestandsanlage von vor 1.1.2009 hat nach 1.1.2009 in zusätzliche Wärmenutzung investiert
- Beispiel: Bisher Scheitholztrocknung, dann: Wärmenetz
- Problematik: 500 kW-Grenze des § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 → 3 ct-Bonus nur bis 500 kW
- Bisher h.M. und Auffassung Clearingstelle EEG → **komplett neue** Wärmenutzung fällt nicht unter diesen Deckel

Urteil zum KWK-Bonus

- BGH Urteil vom 4.3.2015 (VIII ZR 325/13):



- KWK-Bonus ist für diese Anlage insgesamt auf 500 kW begrenzt
- Aber wohl nur, wenn vor 1.1.2009 eine KWK-Nutzung „nach Maßgabe der Anlage 3“ erfolgt ist
- Beispielsfall: Holz Trocknung ist kein solcher Fall → hier wäre also uneingeschränkt der Bonus zu zahlen

Urteil zum KWK-Bonus

- Problematisch bleiben all die Fälle, in denen vor 1.1.2009 KWK-Nutzung nach Anlage 3 erfolgt ist, also insbesondere:
 - Gebäudebeheizung
 - Gärrestaufbereitung
 - Stallnutzung (Schweine oder Geflügel)
 - ...
 - Unklar: Ersatz fossiler Energie

- FAZIT: VOR Investitionsentscheidungen kritisch prüfen



FAZIT KWK-Bonus:

- Bonusoptimierung DRINGEND zu empfehlen
- EEG 2004 → 2 ct komplett ausschöpfen, ansonsten 3 ct, soweit möglich
- 100 % Nutzung möglich → Fermenterbeheizung anders gestalten
- Wichtig: Wärmeverkauf, soweit möglich
- Vorsicht bei der Gestaltung von Wärmeverträgen
- Anlagen vor 1.1.2009 → Vorsicht, wenn 500 kW überschritten werden

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Güllebonus

Güllebonus

- 4 ct bis 150 kW, 1 ct bis 500 kW
- Vorgabe: JEDERZEIT 30 Masseprozent Gülle
- Vorsicht → genau dokumentieren
- Finanziell hochinteressant:
 - Bis 150 kW: 52.560 Euro/Jahr
 - Bis 500 kW: 30.660 Euro/Jahr
 - **GESAMT: 83.220 Euro/Jahr**
- Gibt's für jeden Satellitenstandort extra!

Was ist „Gülle“?



- Harn und Kot von **Nutz**tieren einschließlich Einstreu
(→ Idee: hochenergetisches Einstreu, ggf. vorher mit KWK-Bonus getrocknet?)
- (P) Zusammensetzung von Gülle
- (P) „Verunreinigungen“ („Milchwaschwasser“)

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Trockenfermentationsbonus

Wer kann TF-Bonus erhalten?

- NUR Anlagen nach EEG 2004 →
- Inbetriebnahmejahre 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008
- Denkbar: BGA aus 2005 erhält Bonus, Satellit aus 2011 nicht
- Höhe: 2 ct/kWh bis 5 MW
- Grenze Güllebonus: 475 kW (darunter Güllebonus, darüber TF-Bonus besser)

Vorgaben TF-Bonus

- Einsatz stapelbarer Substrate, keine Flüssigkeit (Rezirkulat möglich)
- Gutachten nötig (kein Umweltgutachten)!
- Vorgaben BMU vom März 2007 (Faulraumvolumen; Essigsäuregehalt; abgedeckte Endlager) sind NICHT verbindlich (LG Halle) → zur Sicherheit dennoch einhalten

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Trockenfermentationsbonus PLUS Güllebonus

Gülle- UND TF-Bonus

- ist möglich (Voraussetzung: IB 2004 bis 2008)
- Gülle → hier darf dann nur FESTMIST eingesetzt werden
- Oder: „Gülleflocken“ → Separator vor die Anlage!
- Problem: Rührfähigkeit → Kosten Rührwerke, Strom
- Notfalls: TF-Bonus kurzzeitig abmelden....

Finanzielle Folgen

- 500 kW-BGA , die auf Gülle und TF umsteigt
- Mehrerlöse:
 - Güllebonus: 83.220 Euro/Jahr
 - TF-Bonus: 87.600 Euro/Jahr
 - GESAMT: 170.820 Euro!
- Falls Satellit mit 250 kW dazu → weitere 105.120 Euro/Jahr

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Formaldehydbonus

Höhe und Voraussetzung des Bonus

- Höhe: 1 ct/kWh bis 500 kW
- Voraussetzung: aktuell Grenzwert von 40 mg einhalten
UND von Genehmigungsbehörde bestätigen lassen
- Problem: Messung, Geltungsdauer Messung, Anerkennung
Behörde...

Wer kann den Bonus geltend machen?

- ALLE Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme VOR 2009
 - Unabhängig von ihrer Genehmigung
 - BGH-Urteil vom 6.5.2015 spielt hier keine Rolle!

- EEG 2009-Anlagen (IB: 2009, 2010, 2011),
 - WENN sie immissionsschutzrechtlich genehmigt sind
UND
 - die Genehmigung nicht allein wegen 1,2 mio
Normkubikmeter Rohgasproduktion erfolgt ist

BGH-Urteil vom 6.5.2015

- Wer nur wegen des Mitte 2012 neu eingeführten neuen BImSchG-Genehmigungstatbestandes der 1,2 mio Normkubikmeter Rohgasproduktion genehmigungsbedürftig (nach BImSchG) wurde → erhält den Bonus NICHT
- Problem: manche Netzbetreiber meinen, dass alle, die nicht von vornherein bei ihrer Erstinbetriebnahme BImSchG-pflichtig waren, den Bonus nicht erhalten können

→ DAS hat der BGH so NICHT ENTSCHIEDEN!!

Richtig dürfte sein:

- Wer von Anfang an bereits eine Genehmigung nach BImSchG benötigt hätte, erhält den Bonus in jedem Fall → auch dann, wenn zu Unrecht nur eine Baugenehmigung ergangen ist.
- Beispiele für (regelmäßig!) übersehene BImSchG-pflicht: 3 Tonnen Gaslager oder Nebenanlagen zu BImSchG-Tierhaltungsbetrieb
- Wer später BImSchG-pflichtig wurde wegen eines anderen Tatbestands als den 1,2 mio Nm² Rohgasproduktion, muss mE den Bonus auch erhalten.

BImSchG-Pflicht

- 1 MW Feuerungswärmeleistung
- Mehr als 10 to/Tag Abfallgemisch
- 3 Tonnen Gaslager
- 6500 Kubikmeter Gärrestlager
- Nebenbetrieb zu BImSchG-pflichtigem Tierhaltungsbetrieb

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Eigenstromnutzung

Umstellung AUF Eigenstromnutzung

- Wer vor 1.8.2014 bereits Eigenstrom genutzt hat → Umstellung möglich unter Einsparung EEG-Umlage
- Kann gerade bei großen Anlagen, die in schlechten Vergütungsschwellen liegen, interessant sein.
- Gleiches gilt für Anlagen, die keine oder wenig Boni in Anspruch nehmen.
- Kritische Prüfung nötig!

Umstellung VON Eigenstromnutzung

- Vorsicht: wer mehr als 30 % zur installierten Leistung von vor 1.8.2014 zubaut, verliert das Eigenstromprivileg!

Urteil zum Eigenverbrauch

- BGH vom 4.3.2015, VIII ZR 110/14:
- Für Eigenverbrauch fällt kein (NawaRo- oder KWK-)Bonus an → Nachweis nötig, dass KWK-Nutzung nicht während der Eigenverbrauchsnutzung war? Oder prozentuale Aufteilung.
- Beispiel: 1,2 mio kWh el. eingespeister Strom, nachweislich für 1,3 mio kWh el. KWK-Nutzung → nach BGH max. 1,2 mio kWh KWK-Bonusfähig
- Empfehlung: Zähler einbauen!



Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Zündstrahler oder Gasmotor

Aktuelles Urteil

- OLG Brandenburg (nicht rechtskräftig!!!) →
- Zündstrahl gilt zwar als Biomasse, aber ist nicht bonusfähig
- Folge: Kein NawaRo-, Gülle-, Lapf-, ...-Bonus hierauf
- Bei Vergütungsberechnung beachten (evtl. Rückzahlungsansprüche!!!)
- Ist Kein Argument gegen Zündstrahler → schließlich wird für Strom aus Zündstrahl tatsächlich kein NawaRo, keine Gülle etc. eingesetzt!!

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Flex an der Biogasanlage

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Flex-BHKW an der Biogasanlage

- Deckel 1350 MW → hier ist Eile geboten
(Genehmigungsdauer bedenken...)
- Flexprämie zahlt BHKW, allein hierdurch noch keine Mehrverdienste, aber:
 - Ggf. wird in nächsten Jahren ohnehin BHKW fällig, ohne Flex zahlt das der Betreiber dann selbst
 - Zusatzverdienstmöglichkeiten über Fahrplangeschäfte, Regelenergie
- Finanziell beachten: evtl. Verlust des Eigenstromprivilegs!



Ist die Flexprämie eine Optimierungsmöglichkeit?

- SELTEN → eigentlich nur, wenn vorhandene BHKW hierfür genutzt werden können ohne wesentlichen Zusatzinvestitionen (Problem: Netzanschluss, Mittelspannungsrichtlinie)
- ABER: entscheidend ist, ob in absehbarer Zeit ein neues BHKW nötig wird → dann ist die Flexprämie wichtig und sinnvoll
- Flexprämie finanziert in der Regel (!) das BHKW komplett!



Voraussetzungen Flexprämie:

- Installierte Leistung deutlich höher als Bemessungsleistung
→ sonst ist Prämie = 0
- Ausreichender Gasspeicher (mind. 3 bis 4 Stunden).
- Ausreichender Netzanschluss für GESAMTE installierte Leistung.
- Umweltgutachten (3-tägiger Fahrplanbetrieb)
- NICHT: tatsächliche flexible Fahrweise

Voraussetzungen Flexprämie:

- Meldung an BNetzA
- Meldung an Netzbetreiber
- Teilnahme an Direktvermarktung!!! (§ 36 EEG beachten!)

Kosten beachten:

- Die Flexibilisierung erfordert idR Investitionen in
 - BHKW
 - Gasspeicher
 - Netzanschluss
 - Genehmigung
 - Finanzierung
- und führt idR zum Verlust des Eigenstromprivilegs

→ KRITISCHE Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchführen



Einnahmen richtig berechnen

- 10 Jahre Flexprämie maximal!
- Problem: Anlagen mit Inbetriebnahmejahr 2005 oder älter haben schon jetzt keine vollen 10 Jahre mehr → genau rechnen!

Berechnungsbeispiel Flex-Zubau

- BGA mit 526 kW installiert (seit 2010),
- 500 kW tatsächlicher Leistung
- will Flex-BHKW mit 526 kW zubauen
- bisher Eigenstromnutzung 50 kW im Jahresdurchschnitt
- BHKW-Kosten: 400.000 Euro

Finanzielle Prüfung:

- Flexprämie: 65.260 Euro/Jahr → gesamt: 650.260 Euro
- Abzgl. EEG-Umlage (minus 9.000 Euro) **x 10 Jahre = 90.000**
- Abzgl. BHKW-Kosten (minus 500.000 Euro)
- FAZIT: 60.260 Euro plus (Finanzierungskosten noch beachten!)

Berechnungsbeispiel Flex-Zubau

- Beispiel wie zuvor, aber:
- Kein Gasspeicher vorhanden → 100.000 Euro Kosten
- Inbetriebnahmejahr 2003

Finanzielle Prüfung:

- Flexprämie: 65.260 Euro/Jahr → gesamt: 522.080 Euro
- Abzgl. EEG-Umlage (minus 90.000 Euro)
- Abzgl. BHKW-Kosten (minus 500.000 Euro)
- Abzgl. Errichtungskosten Gasspeicher (minus 100.000 Euro)
- **FAZIT: 167.920 MINUS** (Finanzierungskosten noch beachten!)



Wie sehr rechnet sich das „mehrfache überbauen“?

- Grenze: Flexprämie = null, wenn im Jahresschnitt nicht mindestens 20 % der installierten Leistung gefahren ist
- Maximal 5-faches überbauen ist möglich
- Problem: für Finanzierung weiterer BHKW bleibt immer weniger im Durchschnitt übrig...

Beispielsberechnung auf BASIS 500 kW Bemessungsleistung

- BASIS: 500 kW BHKW
- Zubau 1 x 500 kW → Flexprämie = 58.500 Euro/Jahr
- Zubau 2 x 500 kW → Flexprämie = 97.500 Euro/Jahr
- Zubau 3 x 500 kW → Flexprämie = 130.000 Euro/Jahr
- Zubau 4 x 500 kW → Flexprämie = 162.500 Euro/Jahr

Beispielsberechnung auf BASIS 500 kW Bemessungsleistung

- Zusatzerlöse auf 10 Jahre gerechnet:
- Zubau 1 x 500 kW (doppelter Überbau) = 585.000 Euro
- Zubau 2 x 500 kW = 975.000 Euro
- Zubau 3 x 500 kW = 1.300.000 Euro
- Zubau 4 x 500 kW (fünffacher Überbau) = 1.625.000 Euro

Beispielsberechnung auf BASIS 500 kW Bemessungsleistung



Für 1 BHKW,
Netzanschluss
Gasspeicher

- Zusatzerlöse auf 10 Jahre gerechnet:
- Zubau 1 x 500 kW (doppelter Überbau) = 585.000 Euro
- Zubau 2 x 500 kW = 975.000 Euro
- Zubau 3 x 500 kW = 1.300.000 Euro
- Zubau 4 x 500 kW (fünffacher Überbau) = 1.625.000 Euro

Beispielsberechnung auf BASIS 500 kW Bemessungsleistung

Für 500 kW
zusätzlich,
Netzanschluss
Gasspeicher

- Zusatzerlöse auf 10 Jahre gerechnet:
- Zubau 1 x 500 kW (doppelter Überbau) = 585.000 Euro
- Zubau 2 x 500 kW = 975.000 Euro
- Zubau 3 x 500 kW = 1.300.000 Euro
- Zubau 4 x 500 kW (fünffacher Überbau) = 1.625.000 Euro

Für 2 MW
zusätzlich,
Netzanschluss
Gasspeicher ?

Idee: Große BHKW

- Flexprämie hängt nur an installierter Leistung, unabhängig von der Größe der einzelnen BHKW
- ABER Vorsicht: BHKW-Größe muss zur Anlage und zur geplanten Fahrweise passen!!
- Teillastbetrieb unbedingt vermeiden wg. Wirkungsgrad!

Netzanschluss

- Wer muss was zahlen (Trafotausch etc.)...?
- Mittelspannungsrichtlinie → beachte 1000 kVA-Grenze für Anlagenzertifikat (Gesamtanlage!)

Genehmigung

- Änderungsanzeige oder Wesentliche Änderung?
- Problem: evtl. Baugenehmigung trotz Änderungsanzeige?
- Beachten: Anlagenregisterverordnung (Meldung!)

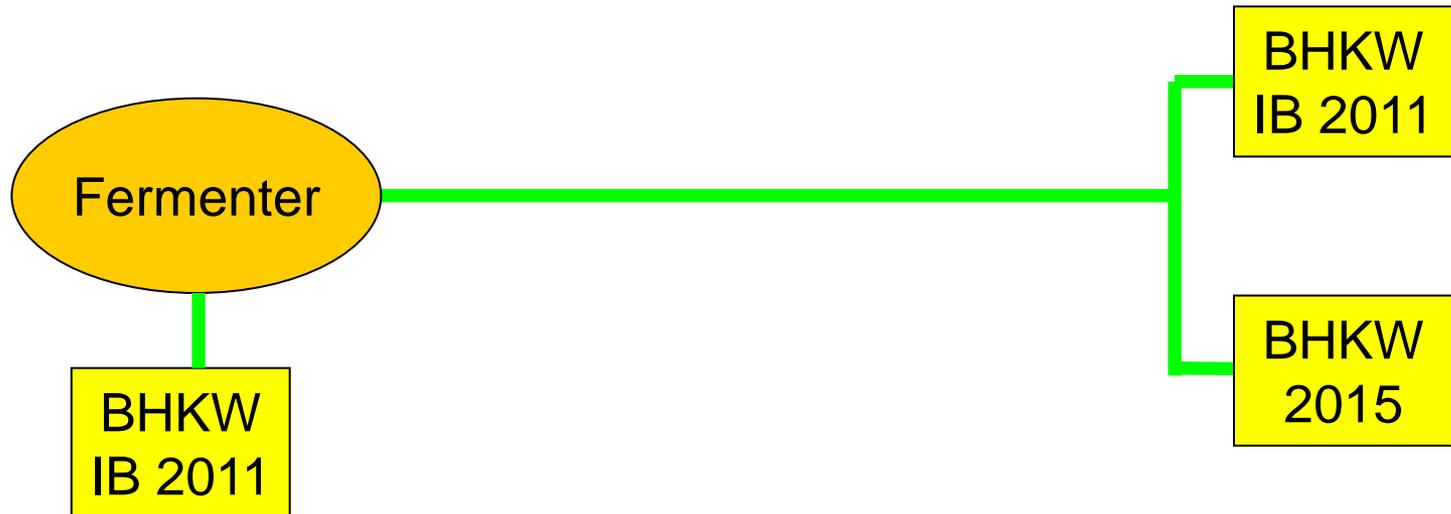
Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Flex am Satelliten

Löst viele Probleme!





Warum ist Flex am Satellit sinnvoll?

- Sinnvolle Wärmesenke → bei Bedarf mehr laufen lassen (Winter/Sommer-Betrieb) → mehr KWK-Bonus, mehr Wärmeverkaufserlöse.
- Flexzubau → idR Grenze zu BImSchG überschritten → Formaldehydbonus möglich
- Risiko: Anlagenbegriff bei Erneuerung SAT-BHKW wird über Gassammelschiene komplett umgangen.
- Flexprämie finanziert Flex-BHKW, das für Restlaufzeit evtl. reicht.

Vorsicht:

- Beim Satellit sollte mE nie mehr als doppelt überbaut werden!
- Ansonsten Risiko: Invest kommt evtl. Neuanlagenerrichtung gleich → Risiko, aus gesicherter Vergütung und altem Inbetriebnahmejahr herauszufallen!!!

Paluka
Sobola

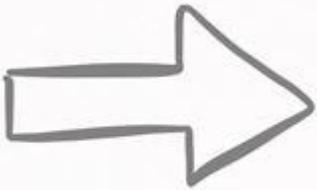


Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeiten im Einzelnen: Regelenergie

Regelenergie und EEG

- Direktvermarktung und Regelenergiebereitstellung können immer kombiniert werden.

- 
- Finanzieller Horizont: früher ca. 100.000 Euro / MW, heute eher 20.000 Euro / MW

- Hürde: Präqualifizierung → Fernsteuerbarkeit für Direktvermarkter ab April 2015 sowieso Pflicht



Wichtig!

- Wer ein Flex-BHKW und Flexprämie hat, muss zwar nicht flexibel fahren, ABER:
- Warum sollten die Zusatzerlöse nicht geltend gemacht werden (Voraussetzungen sind doch ohnehin da: Direktvermarktung; Regelbarkeit für Direktvermarkter; Netzanschluss; Gasspeicher)
- Die Biogasbranche wird sich an ihrem Nutzen für die Netzstabilität und Versorgungssicherheit messen lassen müssen.



Power to heat als Alternative?

- Angebot negative Regelenergie → Abschalten bzw. Herunterfahren BHKW möglich
- Alternative: Power to heat → BHKW läuft weiter, Strom wird in Wärme umgewandelt, gleichwohl: Kein Strom ins Netz, Teilnahme an Regelenergiemarkt möglich (ohne Risiko BHKW, mit Zusatznutzen: Wärme)
- Denkbare Variante: Power zu heat und BHKW werden zusammen im Regelenergiemarkt angeboten → Power to heat zieht Strom aus Netz, BHKW fährt runter → bei interessanten Preisen deutlich mehr Leistung regelbar
- Beachten: Netzanschluss könnte problematisch sein! Folgekosten!



Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Vorsicht bei BHKW-Wegbau oder Austausch

Bisherige Praxis:

- Wird ein BHKW hinzugebaut oder ausgetauscht, wird beim Austausch gleich und beim Hinzubau häufig später das alte BHKW von der Anlage
 - weggenommen und verschrottet oder
 - an einen anderen Anlagenbetreiber verkauft

- In Hinblick auf die unklaren Regelungen des EEG 2014 ist derzeit hiervon **DRINGEND ABZURATEN:**

Problem: Höchstbemessungsleistung

- § 101 EEG 2014 beschränkt EEG-Vergütung bei Biogasanlagen auf die Höchstbemessungsleistung,
- erklärt aber nicht, an was genau diese Höchstbemessungsleistung geknüpft wird. Hängt diese
 - Am Anlagenstandort? → unwahrscheinlich
 - An der Gesamtanlage? Was ist dann bei Änderungen oder Versetzungen? Woran genau könnte sie hängen, am Fermenter??
 - Am BHKW? Falls ja, wie wird bei mehreren BHKW aufgeteilt? Erfolgt eine Neuaufteilung, wenn ein weiteres BHKW hinzukommt? **Was passiert, wenn ein BHKW die Anlage verlässt, nimmt es dann einen Teil der Höchstbemessungsleistung mit???**

- Leider gibt es momentan keine verbindlichen oder rechtssicheren Aussagen zu diesen Fragen.
- Fazit: Es besteht die Möglichkeit, dass die Höchstbemessungsleistung an jedem BHKW hängt. Somit könnte es sein – auch wenn dies nicht sehr wahrscheinlich ist – dass mit einem verkauften BHKW auch ein Teil der Höchstbemessungsleistung mitgeht.
- Empfehlung: BHKW (auch ausgetauschte oder ausrangierte) nicht verkaufen, sondern am Hof lassen!

Clearingstelle EEG

- Wird Biomethan-BHKW oder Satelliten-BHKW am bisherigen Standort endgültig abgebaut,
- ohne dass es dort ersetzt wird,
- nimmt es seine Höchstbemessungsleistung mit!

Paluka
Sobola



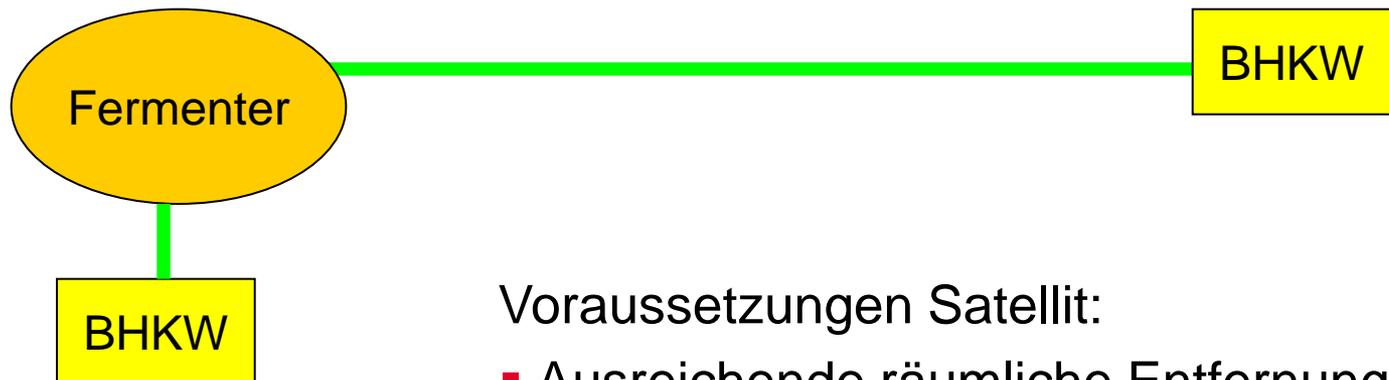
Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeit über neue Satelliten-
Standorte? Eine mögliche Zukunftsvision...

Bisherige Vorgaben zu Satelliten-BHKW

Eigenständige
Biogasanlage

Eigenständige Anlage



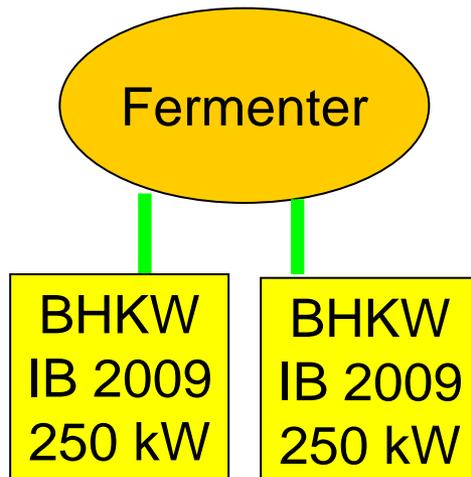
Voraussetzungen Satellit:

- Ausreichende räumliche Entfernung
- Sinnvolles Wärmekonzept

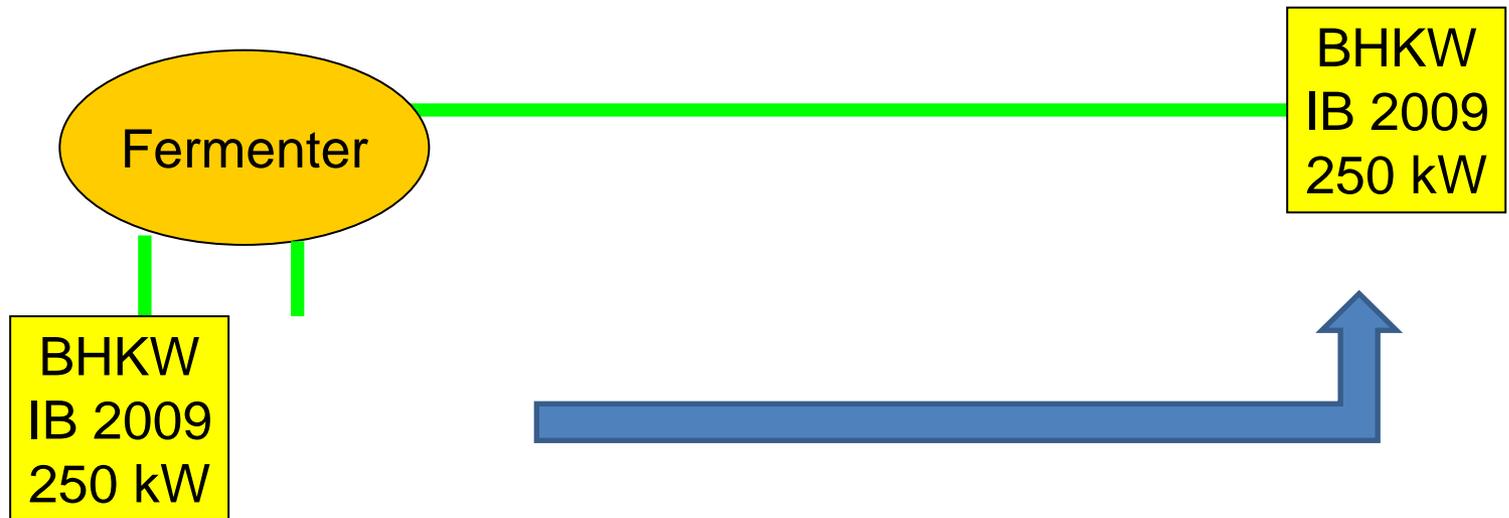
Zusammenfassung mit der Anlage:

- Bestehende BGA und Satelliten mit Inbetriebnahme vor 1.1.2012 → keine Zusammenfassung
- BGA oder Satellit hat Inbetriebnahme nach EEG 2012 → § 19 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 → Gasbezug aus demselben Fermentersystem → Zusammenfassung zur Vergütungsberechnung
- EEG 2014: § 32 Abs. 1 S. 2 ist identisch mit § 19 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 → gemeinsamer Gasbezug führt zur Zusammenrechnung. ABER: § 100 Abs. 1 Nr. 10 c → diese Regelung gilt NICHT für Bestandsanlagen

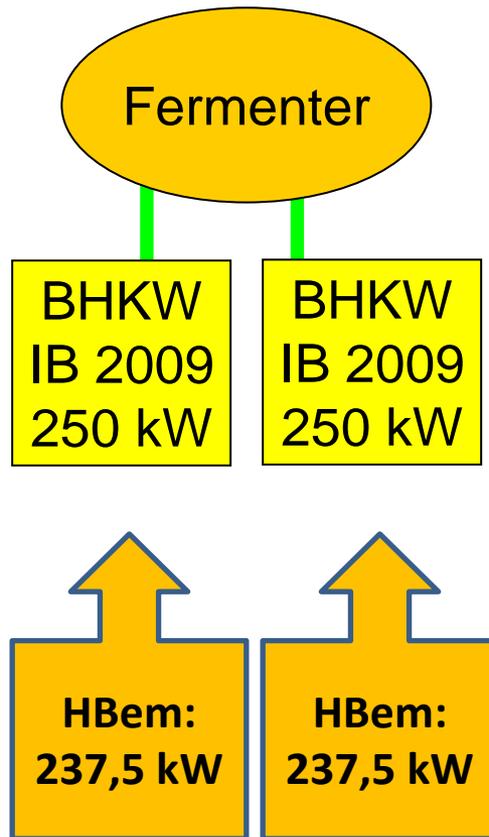
Idee: Aufspaltung der bestehenden Biogasanlage:



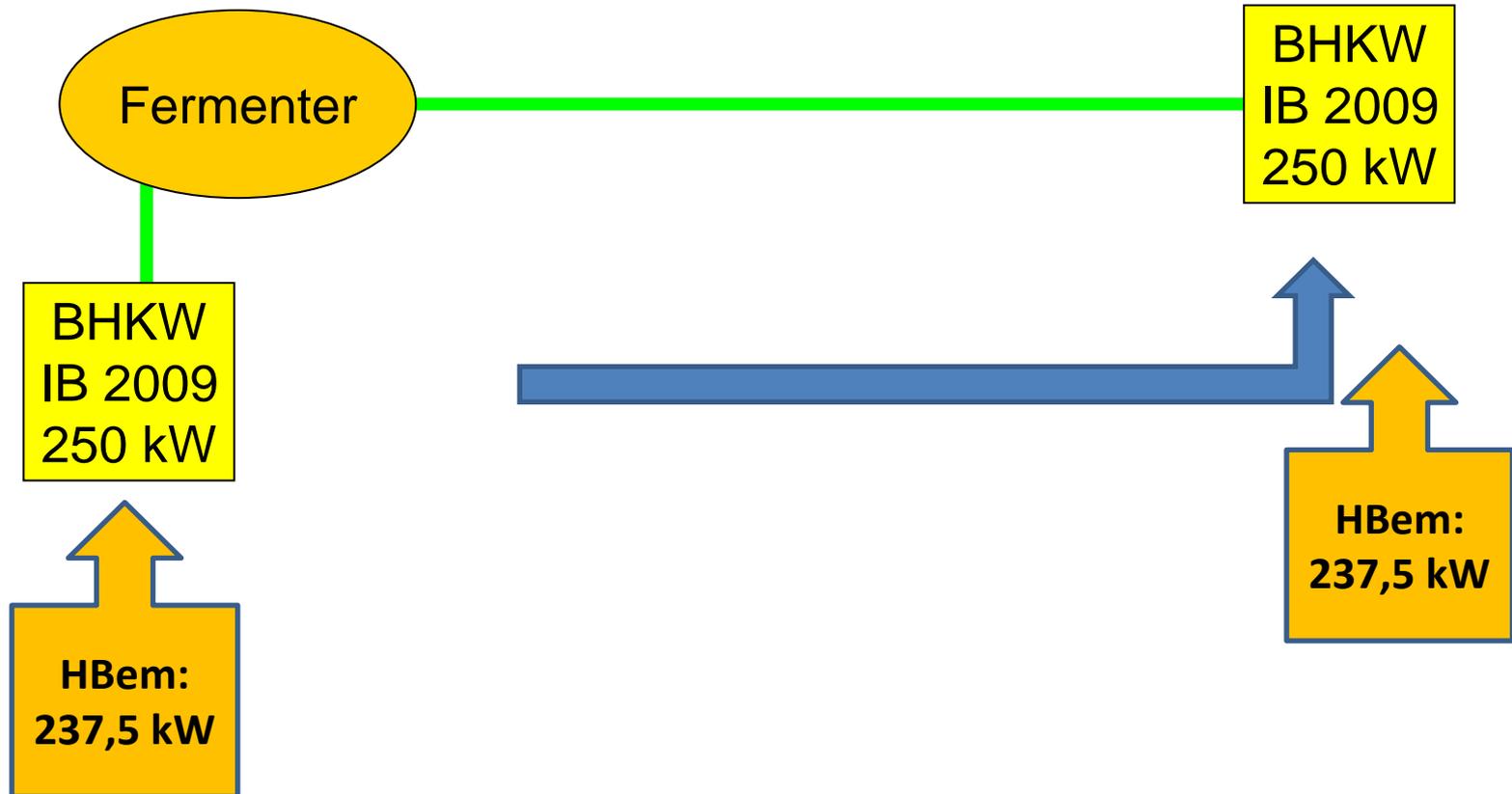
Idee: Aufspaltung der bestehenden Biogasanlage:



Problem: wo war hier die
Höchstbemessungsleistung?? Meine Meinung:



Folge: HBem geht mit?



Fazit:

- Auch wenn die Rechtslage momentan unsicher ist:
- Es scheint durchaus noch Optimierungsmöglichkeiten zu geben!

Paluka
Sobola



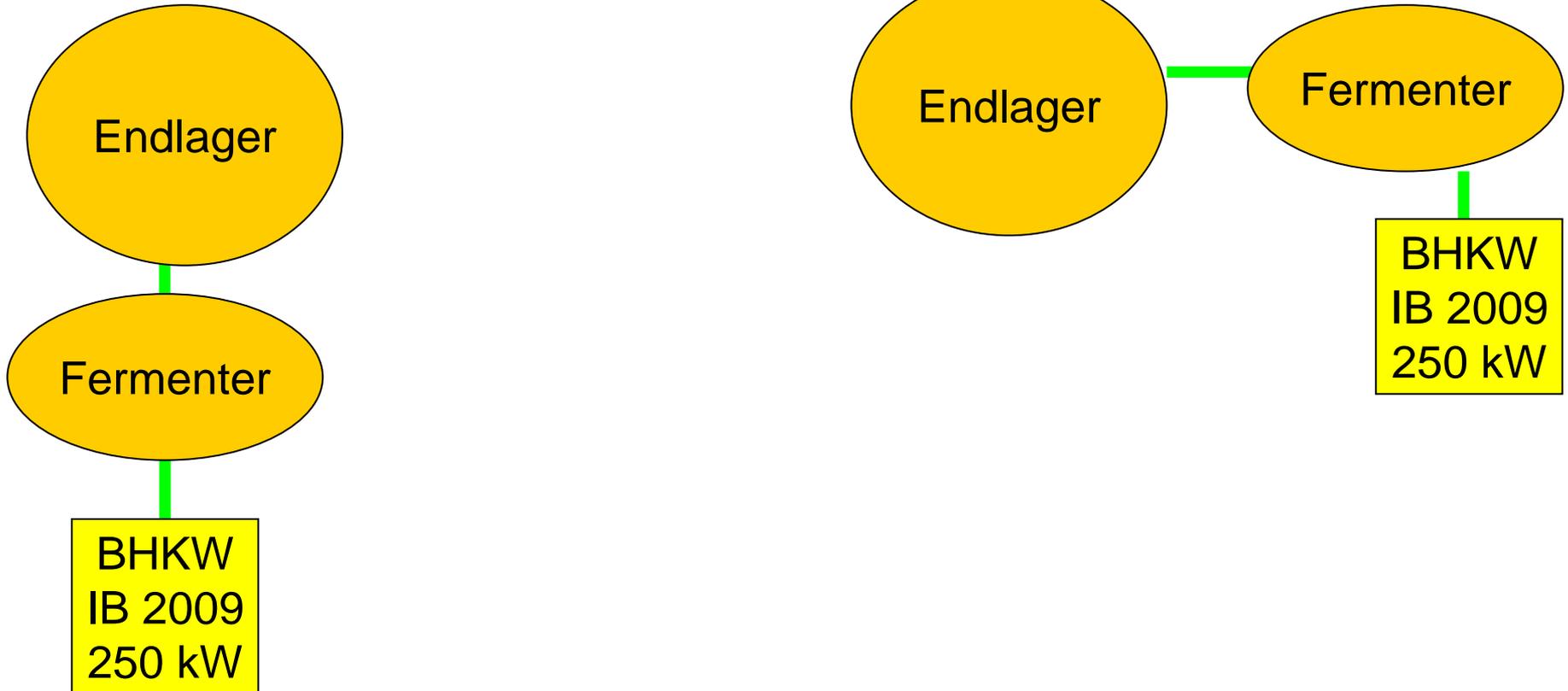
Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Optimierungsmöglichkeit: Endgültiges Verschieben einer Anlage...

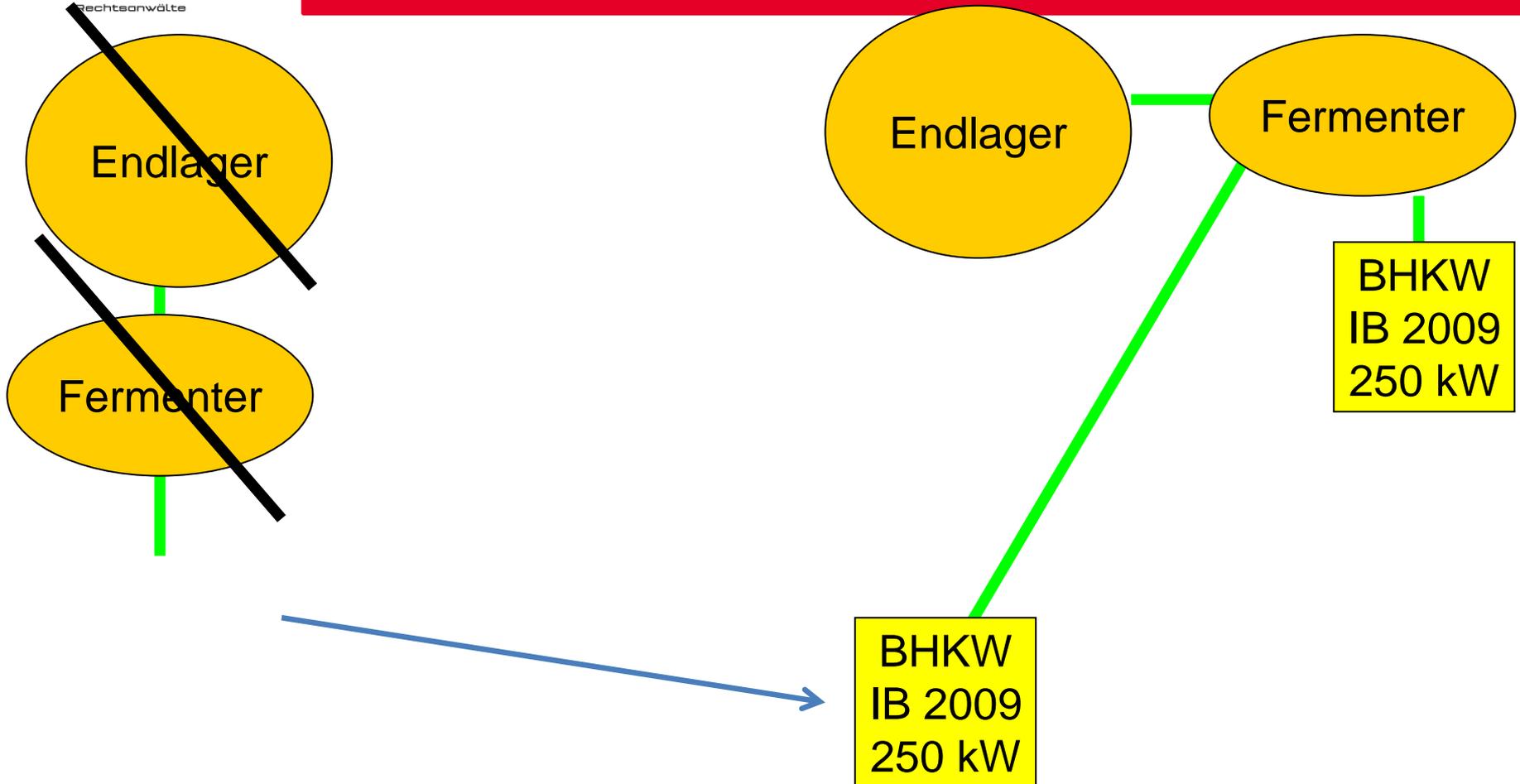
Idee

- Unrentabler Standort oder unrentable Biogasanlage → BHKW an BGA oder neuen SAT-Standort?

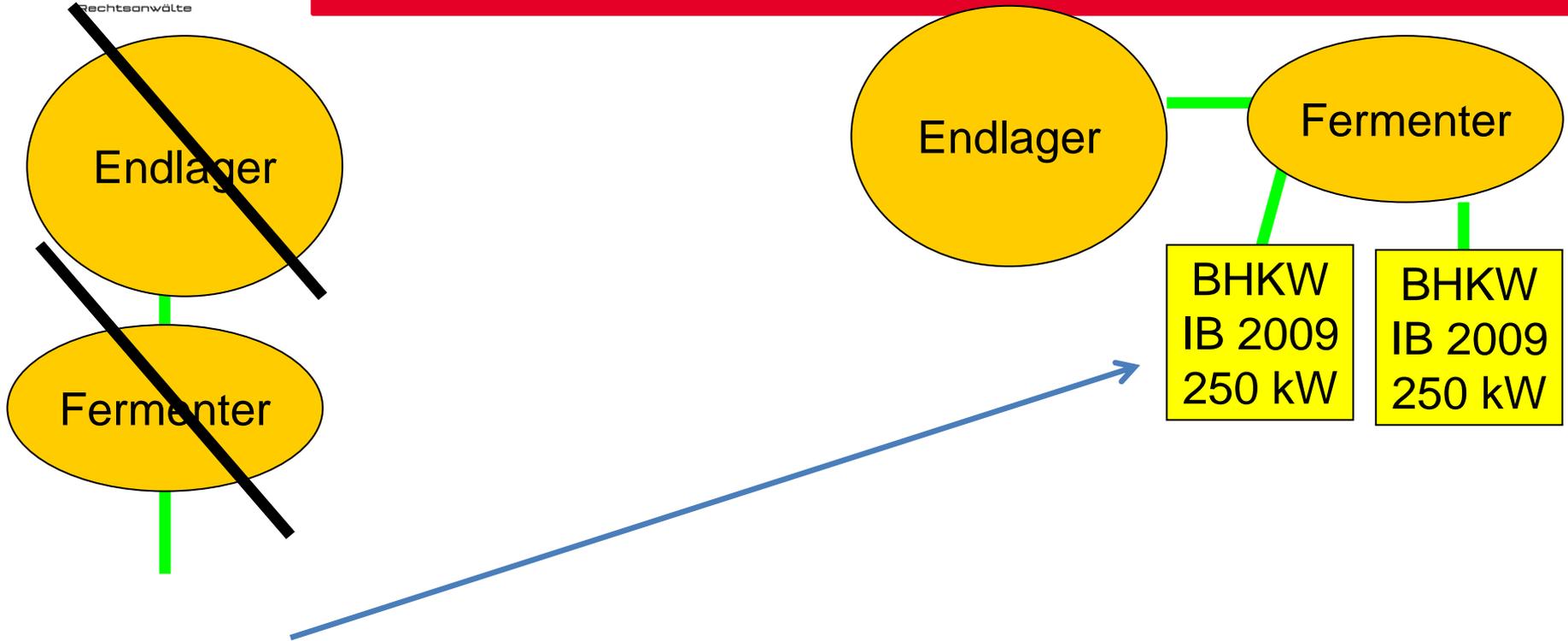
Idee: Verschieben der bestehenden Biogasanlage:



Idee: Verschieben an neuen SAT-Standort:



Idee: Verschieben an BGA selbst:



Einschätzung:

- Hier ist die Sachlage mE deutlich klarer (wenn auch nicht rechtssicher):
- Die Höchstbemessungsleistung kann mE nicht „verschwinden“, sie muss also an der Gesamtanlage oder am BHKW hängen.
- Wird eine Gesamtanlage „verschoben“ bzw. werden die restlich verbleibenden Komponenten außer Betrieb genommen, kann die Höchstbemessungsleistung mE. nur mitgehen.
- Grund: keine zusätzliche EEG-Vergütung als bisher!

Idee:

- Kauf von Pflanzenöl-BHKW, versetzen an NEUEN Satellitenstandort → KRITISCH

- Unklar: hat ein Pflanzenöl-BHKW eine Höchstbemessungsleistung? →
 - Beispiel: Pflanzenöl zu teuer, Anlage stellt auf BGA-Betrieb um → mE muss das möglich sein (unsicher!)
 - Aber: wird Pflanzenölanlage aufgelöst, BHKW an anderen Standort versetzt, lässt es sich nicht mit Höchstbemessungsleistung betreiben (m.E.!).

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

EXKURS: Abdeckungspflicht von Gärrestlagern – Schnittstelle Genehmigung / EEG

Neue Vorgabe durch das EEG 2014?

Wichtig!

- EEG und Genehmigungsrecht stehen bei der Frage der Gärrestlagerabdeckung **NEBENEINANDER** und sind unabhängig voneinander zu prüfen
- Folge: es kann sein, dass etwa nach der Genehmigung das Gärrestlager offen bleiben kann, nach dem EEG aber nicht!!!
- Hier drohen teilweise dramatische Nachteile → intensiv prüfen!

Technische Vorgabe in § 9 EEG 2014

- Biogasanlagenbetreiber müssen sicherstellen, dass bei der Biogaserzeugung
 - Ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,
 - die hydraulische Verweilzeit mindestens 150 Tage beträgt und
 - Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Biogasfreisetzung verwendet werden.

- Verstoß hiergegen: EEG-Vergütung verringert sich auf Monatsmittelwert

- ABER: gilt nicht für BESTANDSAnlagen, § 100 Abs. 1 Nr. 10 b EEG 2014 → bisherige Regelung gilt!

EEG 2012

- Abdeckpflicht von Gärrestlagern, die
 - am Standort der Biogaserzeugung
 - neu errichtet werden

- Zusatzanforderungen: 150 Tage Verweilzeit, Anschluss an Gasverwertung etc.

EEG 2009

- Genehmigungspflicht nach Baurecht: Keine Abdeckpflicht
- Genehmigungspflicht nach BImSchG: Keine Abdeckpflicht, ABER: KEIN NAWARO-, GÜLLE- u. LANDSCHAFSPFLEGE BONUS bei offenem Endlager
- Folgeproblem EEG 2009: Änderungen an der baurechtlich genehmigten BGA, so dass Grenze zum BImSchG überschritten wird →

Änderungen von BauR zum BImSchR bei EEG 2009:

- BImSchG-Grenze: 1,2 mio Nm³ Rohgasproduktion
 - Clearingstelle EEG: führt nicht zur Abdeckpflicht (siehe vorne); allerdings dann wohl auch kein Emissionsminderungsbonus

 - Überschreitung sonstiger BImSchG-Grenzen, z.B.
 - 1 MW Feuerungswärmeleistung
 - 6500 Kubikmeter Gärrestlager
 - 3 to Gaslager
- Abdeckpflicht, sonst kein Nawaro-, Gülle-, Lapf-Bonus

Gärrestlagerabdeckung nach EEG 2004:

- EEG 2004 enthält KEINERLEI Vorgaben zur Gärrestlagerabdeckung → BESTANDSANLAGEN können nach dem EEG 2004 offen bleiben
- Hinzubau von BHKW → Weiter Anlagenbegriff → unproblematisch, kann offen bleiben

Gärrestlagerabdeckung bei Satelliten-BHKW:

- Siehe oben:
- Satellit nach EEG 2012 → Abdeckpflicht bei neuem Gärrestlager am Standort der Gaserzeugung, sonst: KEINE Vergütung
- Satellit nach EEG 2009 → Abdeckpflicht, wenn Satellit BImSchG-pflichtig (mehr als 1 MW Feuerungswärmeleistung, sonst: keine NawaRo-, Gülle-, Lapf-Bonus
- Satellit nach EEG 2004 → keine Abdeckpflicht

Abdeckpflicht nach Genehmigungsrecht

- Hier gilt die VDI 3475
- Bestandsanlagen: 110 Tage im gasdichten System nötig
- Hinzubau neuer Gärrestlager → Abdeckpflicht, bis
 - 150 Tage Verweilzeit im geschlossenen gasdichten System erreicht sind oder
 - Nachweis eines Restgaspotentials unter 1,5 %
 - Falls dies erreicht ist, können alle anderen Endlager offen bleiben (VORSICHT: nicht aber ggf. nach EEG!)

Paluka
Sobola



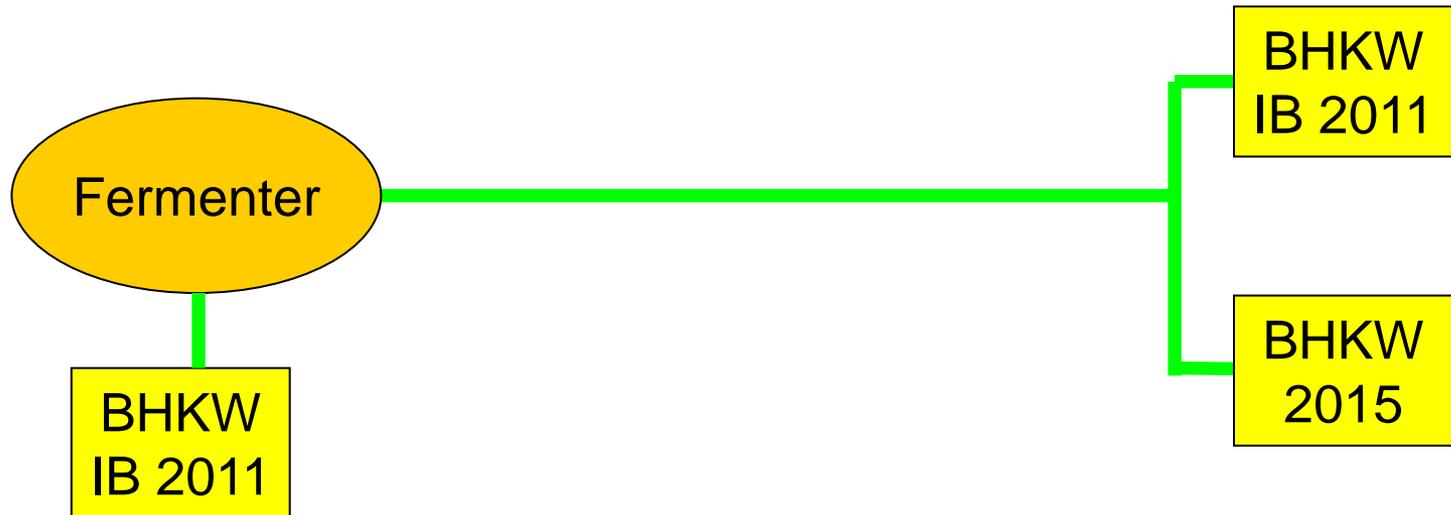
Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Empfehlung Clearingstelle EEG 2012/19: Austausch und Versetzen von Anlagen und Anlagenteilen

Aussage Clearingstelle:

- Austausch Satelliten- oder Biomethan-BHKW → neues BHKW soll immer NEUAnlage sein
- Kritik: damit verkürzt die Clearingstelle den Mindestvergütungszeitraum, da kein BHKW 20 Jahre hält!! M.E. nicht richtig.
- Gleichwohl Empfehlung: Nie gleichzeitig Motor und Generator tauschen, sondern zeitversetzt! (und nicht als Teil eines Gesamtaustauschplans!)

Idee für den Satelliten: vielleicht hilft die „Gassammelschiene“ über den weiten Anlagenbegriff



Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Biomethananlagen

§ 47 EEG 2014 für Neuanlagen

- Vergütung nur, soweit KWK-Nutzung
- Aus dem Erdgasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, sofern es im Kalenderjahresschnitt zuvor an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG eingespeist wurde und
- für den Transport/Vertrieb ein Massenbilanzsystem verwendet wurde.
- Vergütung → Wie neue Biogasanlagen, siehe oben!

Bestehende Biomethan-BHKW

- § 100 Abs. 2 EEG 2014 → bisherige fossile Inbetriebnahme vor 1.8.2014 reicht nicht mehr aus → wären als Neuanlagen nach EEG 2014 zu vergüten
- Ausnahme: wenn bisheriges Biomethan-BHKW komplett außer Betrieb genommen wird (vereinfacht dargestellt → § 100 Abs. 2 EEG 2014)
- Problem: Gassammelschiene
- § 47 neu: Bilanzierung einzelner „Boni“ ist möglich.

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Biomasseanlagen: Holzverbrennung bzw. - vergasung

Neuanlagen nach EEG 2014

- § 42: Biomassevergütung
 - Bis 150 kW: 13,66 ct
 - Bis 500 kW: 11,78 ct
 - Bis 5 MW: 10,55 ct
 - Bis 20 MW: 5,85 ct.

- Anders als bei Biogasanlagen: doppeltes Überbauen ist nicht nötig, dafür aber auch kein Flexzuschlag!

- Bonussystem für Neuanlagen komplett abgeschafft.

Bestandsanlagen

- Hier gelten die bisherigen Vergütungsregelungen fort:
- EEG 2012 → Vergütung nach Einsatzstoffvergütungsklassen (Holz kann auch EVK I oder II sein) → Vorteil: Mischung zulässig (aber nicht mit fossiler Energie!)
- EEG 2009 oder früher → hier ist NawaRo-Bonus möglich, aber in geringerer Höhe ab 500 kW → zudem: Strenges Ausschließlichkeitsprinzip beachten → Bonus entfällt sonst endgültig. Bei Holzvergasung zudem Technikbonus möglich.

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Fragen?

- Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte
Prinz-Ludwig-Straße 11 . 93055 Regensburg
Tel. 0941-58 57 10 . Fax 0941-58 57 114
info@paluka.de . www.paluka.de